

Sigrid Betzelt

**Soziale Sicherung „neuer“ Selbständiger:
Reformperspektiven im Spiegel europäischer
Nachbarstaaten**

ZeS-Arbeitspapier Nr. 10/2002

Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
Parkallee 39
28209 Bremen

Dr. Sigrid Betzelt ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat im Zentrum für Sozialpolitik und bearbeitet das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierte Projekt „Neue Formen von Selbständigkeit in Kulturberufen“ (Leitung: Prof. Dr. Karin Gottschall).
E-mail: sbetzelt@zes.uni-bremen.de

Das Papier ist eine wesentlich überarbeitete Fassung des Referats auf der Fachtagung von Mediafon (Verdi) "Frei zu sein bedarf es wenig? Selbständige und Mikrounternehmen - beispielhaft für die Zukunft der Arbeit?" am 04.06.2002 in Frankfurt/M.. Für hilfreiche Kommentare und Anregungen danke ich Dr. Petra Buhr, Christiane Schnell, M.A. und Dr. Holger Viebrok sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fachtagung.

Herausgeber:
Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
- Barkhof -, Parkallee 39
28209 Bremen
Tel.: 0421/218-4362
Fax: 0421/218-7540
e-mail: rose@zes.uni-bremen.de
<http://www.zes.uni-bremen.de>
ZeS-Arbeitspapiere
ISSN 1436-7203

Zusammenfassung

Die Gruppe 'neuer Selbständiger' - insbesondere Ein-Personen-Selbständiger des expandierenden Dienstleistungssektors - ist in Deutschland wie in Westeuropa im Zuge des erwerbsstrukturellen Wandels seit längerem stetig gewachsen. Dennoch sind (Allein-)Selbständige bislang nicht in das deutsche Sozialversicherungssystem einbezogen, da dieses lediglich auf das traditionelle (männliche) 'Normalarbeitsverhältnis' angelegt ist. Es schließt damit die selbständig Erwerbstätigen neuen Typs aus, obwohl sie ähnlich wie Arbeitnehmer auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen sind und damit vielfach sogar geringere Einkommen als diese erzielen. Insbesondere für die längerfristige Absicherung im Alter besteht daher im Zuge der Flexibilisierung von Arbeits- und Lebensverhältnissen sozialpolitischer Reformbedarf. Das Arbeitspapier diskutiert diesen Bedarf ausgehend von der besonderen Erwerbssituation Selbständiger im Kulturbereich. Für sie wurde dank spezifischer Konstellationen mit der Künstlersozialversicherung (KSK) eine eigene wohlfahrtsstaatliche Sicherungsinstitution geschaffen. Diese ist unter verschärften Marktbedingungen jedoch nur begrenzt tauglich für eine Ausweitung auf alle 'neuen Selbständigen'. Diskutiert werden daher verschiedene Optionen der sozialen *Alterssicherung Selbständiger* anhand eines Überblicks über grundlegende Systemunterschiede in *einigen europäischen Ländern*, wobei auf vier Modelle verschiedener wohlfahrtsstaatlicher Traditionen näher eingegangen wird: *Dänemark* und *Schweiz* als 'Grundsicherungsmodelle' einerseits, *Frankreich* und *Österreich* als dem deutschen Sozialversicherungstyp vergleichbare Modelle andererseits. Gemeinsam ist allen Länderbeispielen der obligatorische Einbezug Selbständiger zumindest in eine Basisversicherung zur Vermeidung von Altersarmut. In einem vorläufigen Fazit werden die Ergebnisse der Länderanalysen auf die bundesdeutsche Situation bezogen und für eine umfassende, solidarisch angelegte Lösung plädiert.

Summary

The number of 'new self-employed', particularly single person self-employed in the expanding services sector, has been growing for the last decades across western Europe due to labour market changes. Yet in Germany, this group has not been integrated in the general system of social insurance since it is based on the traditional (male) 'standard employment relationship'. It excludes the new type of self-employed in spite of their dependence on selling their work force like 'normal' workers, implying a similar need for safeguarding. Hence, social reforms are imperative, particularly with respect to the long-term security of old age in view of increasing flexibility of work and life. The working paper discusses these

requirements, starting from an analysis of the special situation of cultural professions. For this group, a special branch of social insurance has been established in a certain historical constellation (*Künstlersozialversicherung - KSK*). Yet under exacerbated market conditions this institution is only of limited use for a general expansion to all 'new self-employed'. Therefore, several diverse options are examined for integrating the self-employed into *pension schemes*, giving a short overview of fundamental variances in *some European countries*. Four models of different welfare traditions are discussed more deeply: *Denmark* and *Switzerland* as more or less 'basic security models' on the one hand, *France* and *Austria* as Bismarck-types of social insurance systems on the other. Common ground of all examples is the mandatory inclusion of self-employed at least in the basic system to avoid poverty of age. As a provisional conclusion, the author connects the results of the national comparisons with the German situation and advocates a comprehensive, solidary solution.

Inhalt

1	Einleitung: Problemskizze	7
2	Entwicklung und Grenzen der Künstlersozialversicherung.....	11
3	Mögliche Perspektiven im Ländervergleich	14
3.1	Das Schweizer Dreisäulenmodell	17
3.2	Dänemarks universalistisches Wohlfahrtsmodell	22
3.3	Frankreichs berufsständisches 'Patchwork-System'	25
3.4	Österreich: Einbezug aller Selbständigen in das traditionelle Rentensystem	28
4	Vorläufiges Fazit.....	30
	Literatur	32

1 Einleitung: Problemskizze

Ein Element des Strukturwandels von Erwerbsarbeit ist der europaweit zu beobachtende allgemeine Anstieg von Selbständigen seit den 80er Jahren (in der Bundesrepublik erst in den 90ern)¹, und zwar insbesondere von Ein-Personen-Selbständigen (EPS) ohne weitere Mitarbeiter.² In der Bundesrepublik stellten EPS im Jahr 1999 immerhin die Hälfte aller Selbständigen, in absoluten Zahlen waren es 1,8 Mio (Mikrozensus). Die Hauptbranchen dieser Solo-Selbständigen³ sind (neben Handel und Gastronomie sowie unternehmensnahen Beratungsdiensten) moderne, expansive Dienstleistungsbereiche wie Bildung, Gesundheit, Kultur und Medien (vgl. Leicht 2000). Besonders im sozialpolitischen Diskurs wird diese modernisierungsbedingt anwachsende Erwerbstätigengruppe häufig unter dem Begriff "neue Selbständige" gefasst.⁴ Damit sind gemeint bspw. freie Mitarbeiter im Außendienst, in der Kundenbetreuung und der Erwachsenenbildung, in Pflegediensten und nicht zuletzt in den Medien. Diese "neuen" Selbständigen werden in verschiedener Hinsicht von den "alten" (Handwerker, Bauern, Freiberufler, Einzelhändler, Landwirte) unterschieden, zum einen in der Sozialstruktur: Unter Alleinselbständigen finden sich relativ viele Frauen, Jüngere, Hochqualifizierte und Teilzeiterwerbstätige.⁵ Zum anderen sind die neuen Selbständigen nicht auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt, sie verfügen oftmals über nicht-standardisierte Qualifikationen auf einem hohen Allgemeinbildungsniveau, und die Übergänge zu abhängiger Beschäftigung sind häufig fließend. Auch die Kapitalbasis ist im allgemeinen erheblich geringer als bei anderen Selbständigen - die meisten "Alleindienstleister" sind vielmehr wie Arbeitnehmer auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen und mehr oder minder von ihren Auftraggebern abhängig. Im Unterschied sowohl zu Arbeitnehmern als auch den meisten "alten" Selbständigen sind sie jedoch allesamt nicht in das

¹ Zur international vergleichenden Entwicklung von Selbständigkeit in den letzten Dekaden vgl. Luber/Leicht 2000; Luber 1999; zur Beteiligung von Frauen an der Selbständigkeit in westlichen Ländern vgl. Mc Manus 2001.

² Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird meistens auf eine geschlechterdifferenzierende Schreibweise verzichtet, wenn gleichermaßen Frauen wie Männer gemeint sind. In der folgenden Problemanalyse wird auf geschlechtsspezifische Unterschiede hingewiesen, die Betrachtung der Reformperspektiven erfolgt aufgrund der ursprünglichen Aufgabenstellung in diesem Beitrag jedoch nicht geschlechterdifferenziert und ist von daher notwendigerweise beschränkt.

³ Im Folgenden werden die Begriffe "Ein-Personen-Selbständige", "Solo-" oder "Alleinselbständige", "neue Selbständige" sowie "Alleindienstleister" synonym gebraucht, obwohl letzterer Terminus die Beschränkung auf den Dienstleistungsbereich beinhaltet. Die verfügbaren Daten lassen jedoch darauf schließen, dass die gemeinte Erwerbstätigengruppe in der Tat hauptsächlich in (heterogen strukturierten) dienstleistenden Branchen tätig ist. Die Problematik der sektoralen Klassifikation Erwerbstätiger wird in diesem Zusammenhang außer Acht gelassen.

⁴ Vgl. bspw. Bieback 2000; Bögenhold/Leicht 2000; Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002.

⁵ Vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002; Lohmann 2001; Mc Manus 2001, Leicht 2000.

allgemeine deutsche System der sozialen Sicherung einbezogen und damit nur unzureichend gegen die Erwerbsrisiken abgesichert. Dabei ist für Alleindienstleister grundsätzlich ein ähnlicher *sozialer Schutzbedarf* zu konstatieren wie bei Arbeitnehmern. Die Mehrzahl Solo-Selbständiger erzielt geringere Einkommen als die Mehrzahl abhängig Beschäftigter wie auch Arbeitgeber-Selbständiger, d.h. unternehmerisch tätiger Erwerbstätiger mit mindestens einem Beschäftigten.⁶ Berechnungen auf Basis einer Sonderauswertung des Mikrozensus 1997 ergeben für die Alleinselbständigen relativ niedrige Einkommen, insbesondere für Frauen (Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 15f). Danach verdienen 38% der solo-selbständigen Frauen weniger als DM 1.400 monatlich netto, bei den solo-selbständigen Männern sind es 11%.⁷ Diese Zahlen betreffen wohlgerne nicht neue Existenzgründer/innen, die mehrheitlich noch weniger verdienen.⁸ Die vglw. niedrigen Einkommen Alleinselbständiger und ihre fehlende institutionelle soziale Sicherung gegen das Marktrisiko der zeitweisen Auftragslosigkeit, gegen länger dauernde Krankheit und Berufsunfähigkeit sowie für das Alter führen zu einem erhöhten Risiko materieller Armut. Dass allein die freiwillige, private Vorsorge für diese Risiken vielfach - und besonders bei den am meisten gefährdeten Gruppen - nicht ausreicht, zeigen bspw. Untersuchungen über die Altersvorsorge aller Selbständigen.⁹ So verfügen rund 15% aller Selbständigen-Haushalte, d.h. solche in denen der/die Haupteinkommensbezieher/in selbständig erwerbstätig ist, über keinerlei Altersabsicherung.¹⁰ Sie sind weder obligatorisch noch freiwillig in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert, verfügen nicht über vom Ehepartner abgeleitete Rentenansprüche und haben keine Anwartschaften aus Lebens- oder Sterbegeldversicherungen erworben (Fachinger 2002: 32). Diese Gruppe verfügt im allgemeinen auch nicht über ausreichende private Vermögensbestände, um längerfristige Einkommensausfälle (durch Auftragslosigkeit oder Alter) zu kompensieren (Fachinger 2002: 34ff). Die Sparfähigkeit einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Selbständigen-Haushalten ist aufgrund der niedrigen verfügbaren

⁶ Vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich (2002: 22), wobei die abhängig Beschäftigten eher die mittleren Einkommensklassen besetzen, während Arbeitgeber-Selbständige auch zu deutlich höheren Anteilen in den beiden Spitzenklassen zu finden sind.

⁷ Die weitere Einkommensstaffelung ergibt insgesamt ein vglw. niedriges Niveau. Einschließlich der untersten Verdienstkategorie erzielen rund drei Viertel der solo-selbständigen Frauen Einkommen bis zu max. DM 3.500 netto (24% DM 1.400-2.500, 12% DM 2.500-3.500), bei den "Solo-Männern" sind dies 47% (20% DM 1.400-2.500, 16% DM 2.500-3.500). Die Gruppe solo-selbständiger Spitzenverdiener/innen ist klein: In den beiden obersten Verdienstklassen über DM 5.500 finden sich 4% der Frauen und 10% der Männer. Alle Angaben aus Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 22.

⁸ Fast die Hälfte der Solo-Gründerinnen (48%) und 18% der Solo-Gründer verdienen unter DM 1.400 netto im Monat (Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 15). Als Gründer/innen werden Personen gezählt, die vor dem Erhebungsjahr des Mikrozensus (1997) noch nicht selbständig waren.

⁹ Vgl. Fachinger 2002; Fachinger/Oelschläger 2000; Dräther u.a. 2001. Für die Gruppe der Alleindienstleister im Medienbereich vgl. Rehberg/Stöger 2001 sowie weiter unten im Text.

¹⁰ Daten auf Basis von Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1998 (Fachinger 2002).

Einkommen vglw. gering (Fachinger 2002: 43).¹¹ Obschon diese Zahlen nicht nach Solo-Selbständigen und Arbeitgebern unterscheiden, ist aufgrund der o.g. Einkommensverteilung Alleinselbständiger zu vermuten, dass diese Teilgruppe mehrheitlich zu den privat unzureichend abgesicherten Personengruppen gehört.¹²

Der mangelnde Einbezug der Selbständigen in das deutsche Sozialversicherungssystem ist symptomatisch für dessen wohlfahrtsstaatlich pfadtypische Beschränkung auf abhängig Beschäftigte im 'männlichen' Normalarbeitsverhältnis.¹³ Nur für einige Berufsgruppen der "alten" Selbständigen wurden spezielle obligatorische Sondersysteme der sozialen Sicherung geschaffen, die somit nur eine kleine Minderheit der Selbständigen einbeziehen.¹⁴ Die Festlegung des deutschen sozialen Sicherungssystems auf das Normalarbeitsverhältnis mit stabilen Erwerbsbiographien wird jedoch angesichts der zunehmenden Flexibilisierung von Arbeits- und Lebensverhältnissen zu einem generellen Problem für viele Gruppen Erwerbstätiger. Häufigere individuelle Wechsel und Übergänge aus verschiedenen Erwerbsformen und Lebenssituationen werden dadurch erschwert bzw. sind unzureichend sozial abgesichert. Dies gilt in besonderem Maß für die längerfristige biographische Absicherung im Alter sowie für Erwerbsunfähigkeit, Unterbrechungen versicherungspflichtiger Erwerbsarbeit, die Reduktion von Arbeitszeit u.a.m., die zu Sicherungslücken führen.¹⁵ Während Frauen von dieser Problemlage schon immer betroffen waren und sich aufgrund des im deutschen Sicherungssystem angelegten wohlfahrtsstaatlichen Modells "männlicher Ernährer/weibliche Hausfrau" häufig nur durch abgeleitete Ansprüche des Ehepartners sichern konnten¹⁶, gilt dies mit wachsender Flexibilisierung von Arbeits- und Lebensverhältnissen

¹¹ Mehr als ein Drittel dieser Haushalte (35,2%) verfügt über ein äquivalenzgewichtetes verfügbares Einkommen unter DM 2.000 pro Monat (Fachinger 2002: 43).

¹² Im DFG-Forschungsprojekt zu "Neuen Formen von Selbständigkeit in Kulturberufen" im Zentrum für Sozialpolitik wird u.a. die Hypothese verfolgt, dass Alleinselbständige in Haushaltsformen leben, in denen ihre besonderen Marktrisiken durch Einkommen der Lebenspartner teilweise kompensiert werden müssen (vgl. Gottschall/Betzelt 2001; Betzelt 2002). Dies dürfte jedoch - nach neuesten Mikrozensus-Berechnungen von Leicht/Lauxen-Ulbrich (2002) - nur für eine kleine Minderheit gelten.

¹³ Auf die hierdurch bedingte Struktur und Logik des deutschen Systems gehe ich im Folgenden nicht näher ein, verwiesen sei auf die umfangreiche sozialpolitische und soziologische Literatur, bspw. Leibfried/Wagschal 2000; Gottschall/Dingeldey 2000; Geissler 1998; Kaufmann 1997; Riedmüller/Olk 1994.

¹⁴ Nach Fachinger/Oelschläger (2000: 165) sind nur 23% aller Selbständigen in obligatorische Sozialversicherungssysteme einbezogen. In der Alterssicherung betrifft dies Alleinselbständige im Pflegebereich, als Lehrer und Erzieher sowie Seelotsen (Angestelltenversicherung), Hausgewerbetreibende, selbständige Handwerker, Bezirksschornsteinfegermeister, Küstenschiffer und -fischer (Arbeiterrentenversicherung), pflichtversicherte Freiberufler (Versorgungswerke) und Landwirte (vgl. Dräther u.a. 2001: 21ff). Seit der Rentenstrukturreform 1999 sind Selbständige ohne Beschäftigte, die dauerhaft nur von einem Auftraggeber abhängen, ebenfalls in der GRV als "arbeitnehmerähnliche Personen" pflichtversichert ("bedarfsorientierte Grundsicherung").

¹⁵ Für eine genauere Problemanalyse vgl. WSI 2001, darin insb. Klammer/Tillmann 2001a,b,c sowie Bäcker 2001.

¹⁶ Vgl. hierzu bspw. Geissler 1998; Ostner 1995; Hinrichs 1996.

in zunehmendem Maß auch für Männer. Die Zunahme "neuer" Selbständiger und ihre unzureichende soziale Sicherung ist in diesen Zusammenhang einzuordnen.

Gewisse Formen selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit außerhalb des dominierenden Normalarbeitsverhältnisses und jenseits der klassischen Professionen (Ärzte, Juristen) haben allerdings bereits eine längere Tradition und sind nicht erst mit dem jüngsten Strukturwandel entstanden. Besonders *Medienschaffende*¹⁷ waren aufgrund ihrer spezifischen Arbeitsbedingungen und traditionell un stetigen und vielfältigen Erwerbsverläufe schon immer in einer "Sondersituation". Für sie sind die Grenzen zwischen Erwerbstätigkeit und "Privatleben" oftmals eher fließend, professionelle Arbeit ist sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit möglich, als Angestellte oder in den verschiedensten Formen freiberuflicher Tätigkeit.¹⁸

Einerseits beinhaltet dieses spezifische Erwerbsmuster für die Medienschaffenden größere individuelle Handlungsspielräume bezüglich der Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation. Andererseits konnten für Publizisten aufgrund historisch günstiger allgemeinpolitischer Bedingungen und dank gewerkschaftlicher Vertretungsmacht besondere Sicherungsinstitutionen geschaffen werden, die diese größere individuelle Autonomie kollektiv gegen allgemeine Erwerbsrisiken absichern: Die Künstlersozialversicherung ist hier als die wichtigste wohlfahrtsstaatliche Institution zu nennen, hinzu kommen verschiedene berufs- und branchenspezifische Einrichtungen wie die Pensionskasse für Freiberufler im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die berufsständischen Versorgungswerke.

Die sozialpolitische Betrachtung der Künstlersozialversicherung ist im Zusammenhang mit dem skizzierten Strukturwandel von Erwerbsarbeit und der Zunahme von Alleinselbständigen aus verschiedenen Gründen besonders interessant. Einerseits markiert sie ein innovatives soziales Ausgleichsmodell für eine wachsende Gruppe Erwerbstätiger (siehe Abschnitt 2). Andererseits gerät sie als Institution durch veränderte Rahmenbedingungen vermehrt unter Druck, so dass sich hierdurch allgemeine Reformbedarfe aufzeigen lassen.

Seit Einführung der Künstlersozialkasse (KSK) 1983 haben sich die Marktbedingungen im Kultursektor deutlich gewandelt: Verschärfter, internationaler Wettbewerb, Privatisierung, technologischer Wandel und Rationalisierung, steigendes Arbeitsangebot durch gestiegene Absolventenzahlen, sind hier als die wichtigsten Stichpunkte zu nennen. Der folgende Beitrag untersucht zunächst, wie sich die Institution KSK in den letzten zwei Jahrzehnten gewandelt hat und inwiefern sie angesichts veränderter Rahmenbedingungen noch ihre Sicherungsfunktion erfüllen kann (2). Im Anschluss werden verschiedene Optionen für den Ein-

¹⁷ Mit diesem Begriff sind Journalisten, Publizisten und andere Kulturberufe gemeint, die in und für die verschiedensten Massenmedien tätig sind.

¹⁸ Zu den spezifischen Arbeits(market)bedingungen im publizistisch-künstlerischen Bereich vgl. Rehberg u.a. 2002; Haak/Schmid 2001; Gottschall/Schnell 2000; Gottschall 1999; Fohrbeck/Wiesand 1975.

bezug Selbständiger in die soziale Sicherung skizziert und anhand von vier Länderbeispielen zur Alterssicherung dargestellt (3). Ein vorläufiges Fazit schließt die bisherige Analyse ab (4).

2 Entwicklung und Grenzen der Künstlersozialversicherung

Die KSK kann als soziale Errungenschaft und innovatorisches Modell bezeichnet werden (Gottschall/Schnell 2000). Freiberufliche bzw. selbständige Erwerbstätige in künstlerischen und publizistischen Berufen werden unter bestimmten Voraussetzungen durch die KSK in die gesetzliche Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung als Pflichtversicherte integriert. Dabei funktioniert die KSK als soziales Ausgleichsmodell, in dem die Versicherten wie Arbeitnehmer behandelt werden und nur den hälftigen Beitrag zu zahlen haben. Der "Arbeitgeberanteil" wird durch die Verwerter künstlerisch-publizistischer Leistungen und durch einen Bundeszuschuss aufgebracht. Dieser staatliche Zuschuss erkennt die besondere, schwache Marktposition der Alleindienstleister an, die ihr Einkommen zum Teil auch ohne Verwerter durch "Selbstvermarktung"¹⁹ erzielen.

Die unmittelbar sichtbare Attraktivität der KSK für die einzelnen Versicherten besteht insbesondere in den verhältnismäßig günstigen Beiträgen für die Krankenversicherung, die für andere Selbständige erheblich höher sind.

Die KSK ist gemessen an der Zahl der Versicherten ausgesprochen erfolgreich (Übersicht 1).²⁰ Seit dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) im Januar 1983 verzehnfachte sich die Versichertenzahl und nimmt jährlich weiter um rd. 5% zu.²¹ Der Frauenanteil der Versicherten ist mit rd. 42% relativ hoch, bei den Berufsanfängern liegt er sogar bei 52%. Entsprechend der gestiegenen Versichertenzahlen erhöhten sich im Zeitraum von 1990 bis 2001 die Kosten für den Bund in absoluten Beträgen um mehr als das Dreifache. Die Anzahl der zur Abgabe herangezogenen Verwerter hat sich seit 1990 nahezu verdoppelt.

¹⁹ Selbstvermarktung bedeutet, dass Künstler und Publizisten ihr Honorar nicht von einem abgabepflichtigen Verwerter (Auftraggeber) erhalten - also nicht "fremdvermarktet" werden -, sondern direkt von den "Endabnehmern", d.h. Privatpersonen, Vereinen u.ä. (vgl. den neuesten Bericht der KSK: BMA 2002 sowie den Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland, Juni 2000).

²⁰ Die folgenden Angaben sind entnommen aus BMA 2002.

²¹ Anteile der Versicherten innerhalb KSK nach Bereichen: 24% Wort, 39% Bildende Kunst, 26% Musik, 11% Darstellende Kunst.

Übersicht 1:

Entwicklung der Künstlersozialversicherung 1983 - 2001:	
Anzahl Versicherte (1983-2001)	12.600 ⇨ 112.000; jährlich plus 5%
Anzahl Verwerter (1990-2001)	19.000 ⇨ 36.000
Höhe Bundeszuschuss (1990-2001)	44 Mio ⇨ 152 Mio DM

Quelle: eigene Darstellung, Daten aus BMA 2002.

Trotz dieser Erfolgsbilanz zeigen sich jedoch auch deutliche *Grenzen* der KSK:

- Das Rentenniveau ist aufgrund der un stetigen Erwerbsverläufe und der relativ geringen (angegebenen) Einkommen nur eine Minimalsicherung, die für sich genommen nicht existenzsichernd ist. Aus den Beiträgen für das bei der KSK versicherte jahresdurchschnittliche Einkommen von DM 22.000 (2001)²² ergibt sich eine Monatsrente von DM 19,61, d.h. nach zehn Jahren Beitragszahlung auf diesem Niveau rund DM 196 Rente. Über die tatsächliche Rentenhöhe von KSK-Versicherten sagt dies zwar wenig aus, da in dieser Berechnung erstens anderweitige, nicht KSK-versicherte Einkommen unberücksichtigt bleiben, und zweitens die Statistiken der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht unterscheiden, ob die versicherte Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit war. Es liegen lediglich Daten vor über die Rentenhöhe derjenigen, die bei Antragstellung als letzte Beschäftigung einen künstlerisch-publizistischen Beruf angegeben haben (vgl. Bericht der Bundesregierung 2000: 26f). Demnach lag die Regelaltersrente von Personen, die als Arbeitnehmer oder Selbständige versicherungspflichtig und zuletzt als Künstler oder Publizisten tätig waren, durchschnittlich bei DM 1.239 (Männer: DM 1.541, Frauen: DM 862). Ein Großteil dieser Renten liegt jedoch nach anderen Statistiken der BfA unter DM 800.²³
- Die KSK bietet keine Sicherung gegen das individuelle Marktrisiko von Auftragsflauten bzw. Arbeitslosigkeit. Gerade angesichts der verschärften Marktbedingungen in der Kulturindustrie seit Mitte der 90er Jahre bedeutet das eine große Sicherungslücke für die Alleindienstleister.

²² Frauen: DM 18.400, Männer: DM 24.800; Berufsanfänger insg.: DM 17.400 (vgl. Bericht der Bundesregierung 2000).

²³ Dies betrifft etwa ein Drittel bei den Männern und fast zwei Drittel bei den Frauen. Alle Angaben aus Bericht der Bundesregierung (2000: 26f).

- Die berufs- bzw. tätigkeitsbezogenen Zugangskriterien zur KSK haben den Wandel in den Kulturberufen aufgrund marktlicher und technologischer Veränderungen kaum aufgenommen. Das bedeutet, dass neue Gruppen Medienschaffender wie Webdesigner mit ihren oftmals hohen Anteilen technischer Qualifikationen aus dem Katalog der anerkannten Kulturberufe ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Zugangskriterien aufgrund des starken Zulaufs von Antragstellern seit einiger Zeit restriktiver gehandhabt werden (Gottschall/Schnell 2000). Eine weitere Ausweitung der Künstlersozialversicherung würde allerdings zu Mehrbelastungen des Bundes und der Verwerter führen. Schon jetzt ist die Identifikation der abgabepflichtigen Verwerter seitens der Künstlersozialkasse sehr aufwendig, und steigende Abgaben würden Ausweichstrategien insbesondere im privatwirtschaftlichen Sektor sicherlich befördern.²⁴ Ohnehin hat sich der Gesamtanteil der Verwerterabgaben an der Finanzierung der KSK erhöht, nachdem der *prozentuale* Anteil des Bundes Ende 1999 von 25% auf 20% reduziert wurde. Diese Absenkung wurde im übrigen legitimiert durch den sinkenden Anteil der Selbstvermarktung von Künstlern und Publizisten. Eine beliebige Ausweitung des KSK-Modells, bspw. auf neue Berufe, ist vor diesem Hintergrund problematisch, da hierdurch der historische solidarische Konsens in der Kulturwirtschaft in Gefahr geraten könnte.

Die weitere Tragfähigkeit des Innovationsmodells KSK hängt davon ab, ob und inwieweit das gesamte Umfeld Kulturindustrie künftig politisch ausgestaltet wird - bislang regiert hier vor allem der Markt.

Dass in Bezug auf die soziale Sicherung selbständiger Medienschaffender Handlungsbedarf besteht und diese nicht einfach der privaten Vorsorge und dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden kann - zumindest nicht unter sozialstaatlichen Vorzeichen - zeigen empirische Befunde zum Sicherungsniveau. In einer zwar nicht repräsentativen Befragung von Nutzerinnen und Nutzern des gewerkschaftlichen Beratungsangebots "Mediafon"²⁵ ergaben sich deutliche Sicherungslücken, die von anderen branchenbezogenen Studien bestätigt werden.²⁶ Von den befragten Mediafon-Nutzern waren knapp 60% in der KSK versichert, 12% hatten eine private Krankenversicherung; allerdings waren 30% weder KSK noch privat krankenversichert. Mehr als ein Fünftel (22%) war weder gesetzlich renten- noch privat lebensversichert und baute auch kein Vermögen auf. Nur 22% verfügten über eine Berufsunfähigkeitsversicherung.²⁷

²⁴ Insbesondere öffentliche Kultureinrichtungen können sich den Abgaben nicht entziehen, während dies privatwirtschaftlichen Verwertungsunternehmen der Medienindustrie leichter gelingt.

²⁵ Mediafon ist ein Beratungsnetzwerk für Selbständige in Medienberufen innerhalb der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi (www.mediafon.net). Das Sample der gültigen Antworten umfasste 309 Nutzer/innen von Mediafon. Darin waren Frauen, journalistisch Tätige und gewerkschaftlich Organisierte gegenüber der Grundgesamt um jeweils einige Prozentpunkte überrepräsentiert (Rehberg/Stöger 2001: 1f). Die Befragung fand von Ende 2000 bis Anfang 2001 statt.

²⁶ Vgl. Rehberg u.a. 2002; Biehler u.a. 1999.

²⁷ Alle Angaben aus Rehberg/Stöger 2001: 5.

Die Entwicklung in den Kulturberufen zeigt, dass hier Grenzverschiebungen zwischen abhängiger und selbständiger Arbeit sowie zwischen Arbeit und Leben stattfinden, wie sie auch in anderen modernen, expansiven Dienstleistungsfeldern zu beobachten sind. Damit gehen spezifische Risiken einher, die das industriegesellschaftliche System sozialer Sicherung nicht oder nur unzureichend abdeckt. Der Grat zwischen Privilegierung und Prekarität der "neuen" Selbständigen ist schmal. Erfolgreiche Marktbehauptung kann jedoch nicht auf individuelle Verhaltenspotenziale reduziert werden, sondern hat spezifische soziale Voraussetzungen und bedarf der institutionellen und politischen Regulation. Es stellt sich daher die Frage, wie eine "zukunftsfähige" soziale Sicherung der "neuen Selbständigen" insgesamt aussehen könnte.

3 Mögliche Perspektiven im Ländervergleich

Grundsätzlich gibt es mindestens zwei mögliche politische Strategien zur Verbesserung der sozialen Sicherung (Allein-) Selbständiger: entweder eine branchenbezogene Verbesserung der spezifischen Situation der Kultur- und Medienschaffenden, oder eine breiter angelegte Reform der bundesdeutschen Sicherungssysteme. Angesichts der allgemeinen Flexibilisierung der Erwerbsarbeit und der schwierigen Abgrenzungsprobleme bei einer berufs- oder branchenbezogenen Lösung scheint eine übergreifende Reformstrategie erfolgversprechender.

Solche Bestrebungen sollten auf die *Einbeziehung aller Selbständigen* in das allgemeine soziale Sicherungssystem abzielen, wie dies inzwischen von vielen Sozialpolitikexperten gefordert wird.²⁸ Verschiedene Gründe sprechen dafür:

- Sozialpolitischer Schutzbedarf der Selbständigen: Wie bereits eingehend dargestellt erzielen Selbständige häufig niedrigere Einkommen als Arbeitnehmer, verfügen häufig über eine unzureichende soziale Vorsorge, und unterliegen im Wesentlichen ähnlichen oder sogar erhöhten Marktrisiken. Zur Vermeidung materieller Armut, insbesondere im Alter, ist deshalb ein sozialpolitischer Schutzbedarf gegeben.
- Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit Selbständiger, insbesondere im Alter, sowie Beteiligung an den Kosten sozialer Sicherung, m.a.W. Ausweitung des Versichertenkreises.
- Erleichterung von Übergängen und Zwischenformen abhängiger und selbständiger Arbeit, erhöhte Flexibilität in der sozialen Sicherung; damit wäre auch das Problem von

²⁸ Vgl. bspw. Bäcker 2001; Fachinger/Oelschläger 2000; Schmähl 1999.

Scheinselbständigkeit zu lösen (zunehmende "Arbeitnehmerähnlichkeit" neuer Selbständiger).

- Förderung wirtschaftlicher Selbständigkeit durch Minimierung der individuellen sozialen Risiken.

Grundsätzlich existieren verschiedene politische Optionen für die Einbeziehung Selbständiger in ein soziales Sicherungssystem, bei denen jeweils besondere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind - beides kann hier nur angerissen werden. In der weiteren Darstellung der Länderbeispiele sind jeweils unterschiedliche Entscheidungen erkennbar.

- *Definition des zu schützenden Personenkreises:* alle Selbständige oder nur bestimmte Berufsgruppen? Berufsgruppenspezifische Lösungen verursachen u.U. Abgrenzungs- und Anpassungsprobleme.
- *Differenzierung nach Schutzbedürftigkeit:* Einkommensobergrenzen für den Einbezug in die Pflichtversicherung, u.U. bei gleichzeitiger gesetzlicher Regulierung der Versicherungsbedingungen bei Privatversicherern (z.B. Niederlande); Nachteil: Verringerung der solidarischen Basis der Pflichtbeitragszahler;
- *Entscheidung über öffentliches oder privates Pflichtversicherungssystem* sowie ggf. Sondersysteme mit modifizierten Leistungen und Beiträgen. Denkbar sind auch Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtversicherung bei ausreichender privater Vorsorge;
- *Finanzierung:* Beiträge nur der (selbständig tätigen) Versicherten oder "Arbeitgeberbeitrag" für "neue Selbständige" (z.B. spezielle Steuern auf Werkverträge); Existenz und Höhe staatlicher Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln (z.B. Schweiz: Mehrwertsteueranteile); Höhe der tragbaren Abgabenbelastung Selbständiger;
- *Umfang der Leistungen:* Absicherung aller "klassischen" Risiken (Krankheit, Alter, Invalidität) oder nur bestimmter Lebensrisiken? Besonders kritisch bei Selbständigen ist die Frage einer Arbeitslosenversicherung (z.B. Schweden: Arbeitslosenversicherung für Landwirte). Auf dieses brisante Problem kann hier leider nicht näher eingegangen werden.²⁹

²⁹ Für weitere Regelungen zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige in Europa vgl. die knappen Hinweise bei Laroque 1998: 140f. Solche Regelungen bestehen demnach in *Luxemburg* (Solidaritätsabgabe und Regierungssubvention, Mindestversicherungspflicht von 5 Jahren, Leistungen bei Tätigkeitsaufgabe aus wirtschaftlichen Gründen), *Dänemark* (freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige mit Mindestversicherungspflicht von 12 Monaten und Höchstbezugsdauer von 30 Monaten) sowie *Schweden* (freiwilliges System) und *Finnland* (pauschale Leistungen). Ein universelles System der Arbeitslosenversicherung, das abhängig und selbständig Beschäftigte gleich behandelt, existiert zudem in den meisten Ländern *Mittel- und Osteuropas*.

- *Grundsätzliche Systementscheidung*: Staatsbürgersicherung oder Beitrags-/ Leistungssystem in einer Sozialversicherung? Zu bedenken sind die schier unüberwindbaren Hürden, die sich insbesondere einem Systemwechsel vom Sozialversicherungs- zu einem Staatsbürgersystem entgegen stellen würden (vgl. Schmähl 1996, 1999). Zu beobachten ist im internationalen Vergleich eher eine Tendenz zur Umsteuerung auf Beitrags-/Leistungssysteme (vgl. bspw. Rahn 1999; Schmähl 1996).

Ein Blick in andere Länder zeigt, dass die Bundesrepublik mit der bisherigen Ausgrenzung Selbständiger aus der allgemeinen Sozialversicherung relativ alleine steht. In den meisten anderen europäischen Ländern sind Selbständige - in unterschiedlicher Weise - in obligatorische Sicherungssysteme einbezogen. In vielen europäischen Ländern existieren sog. *Staatsbürgersysteme*, die unabhängig vom Erwerbsstatus der gesamten Wohnbevölkerung ein gewisses Mindestmaß an sozialer Sicherheit gewährleisten (bspw. Skandinavien, Niederlande, Großbritannien, Irland). Die Gesundheitsversorgung ist in diesen Staaten meist durch öffentliche Gesundheitsdienste (unterschiedlicher Versorgungsqualität) organisiert. Die Risiken Alter und Erwerbsunfähigkeit sind entweder für alle Wohnbürger/innen oder für alle Erwerbstätigen qua allgemeiner Sozialversicherung abgesichert (Beveridge-System). Damit besteht für Selbständige und abhängig Erwerbstätige grundsätzlich kein Unterschied im Sicherungssystem.

In anderen Ländern wurden für Selbständige speziell in der Rentenversicherung *Sondersysteme* eingeführt, so in den meisten südeuropäischen Ländern wie auch in Frankreich und Belgien. Im Nachbarland Österreich wurden die "neuen Selbständigen" seit 1996 sukzessive in die gesetzliche Pensions- und Krankenversicherung einbezogen. Das schweizerische Modell ist als "Zwitter" zwischen staatlichem Staatsbürgersystem und beitragsbezogenen kollektiven und individuellen Elementen ein besonders interessanter Fall, auf den im Folgenden daher etwas ausführlicher eingegangen wird.

Aufgrund der besonderen Brisanz des Problems für "kleine" Selbständige beschränkt sich die folgende Skizze auf die relevantesten Aspekte der *Alterssicherung für Selbständige* in einigen europäischen Nachbarstaaten. Es wurden vier exemplarische Modelle verschiedener wohlfahrtsstaatlicher Traditionen ausgewählt, die den Zielen von Armutsvermeidung und/oder Sicherung des Lebensstandards für Selbständige in unterschiedlicher Weise gerecht werden. Zwei der Länder (Schweiz, Dänemark) folgen überwiegend dem Modell der Grundsicherung, die beiden anderen (Frankreich, Österreich) sind dem deutschen Sozialversicherungsmodell verwandt. In allen vier Staaten ist die soziale (Alters-) Sicherung Selbständiger deutlich weiter entwickelt als in der Bundesrepublik. Die folgenden Länderbeispiele können somit mögliche Reformperspektiven für die Bundesrepublik aufzeigen, obgleich der Übertragbarkeit von Einzelaspekten aus historisch gewachsenen andersartigen

Systemen Grenzen gesetzt sind.³⁰ Im Rahmen dieses Beitrags ist nur ein Überblick über grundlegende Unterschiede möglich; eine systematische Prüfung der einzelnen Systeme nach allen ökonomischen und sozialpolitisch relevanten Kriterien war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Systematik der Darstellung der Länderbeispiele ist nicht ganz einheitlich, es werden jeweils die besonderen Charakteristika der Alterssicherungssysteme im hier interessierenden Zusammenhang hervorgehoben, andere dagegen vernachlässigt.³¹

3.1 Das Schweizer Dreisäulenmodell³²

Das Schweizer Alterssicherungssystem beruht seit 1972 auf drei Säulen, bestehend aus öffentlich bezuschusster solidarischer Grundsicherung (erste Säule), beruflicher privatrechtlich getragener Sicherung (zweite Säule) und individueller Vorsorge (dritte Säule; siehe Übersicht 2). Dem Schweizer System wird häufig Modellcharakter zugeschrieben, weil es sowohl eine umlagefinanzierte, obligatorische Sozialversicherung beinhaltet als auch kapitalgedeckte Komponenten zur Lebensstandardsicherung. Die drei Säulen sind weniger als gleichberechtigte Komponenten zu sehen als vielmehr als aufeinander aufbauende 'Schichten', die sich in ihren Leistungszielen ergänzen:

- *Ziel Existenzsicherung bzw. Armutsvermeidung:* Die erste Säule, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) sowie Invalidenversicherung (IV) beinhaltet die Grundsicherung und umfasst obligatorisch die gesamte Wohnbevölkerung. Es gibt in der Schweiz keine Sondersysteme für Beamte, Bauern oder Selbständige. Die AHV ist eine Sozialversicherung mit (modifiziertem) Beitrags-/Leistungssystem. Werden aus den Rentenansprüchen keine existenzsichernden Leistungen erzielt, besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch auf bedarfsgeprüfte, steuerfinanzierte Ergänzungsleistungen.³³
- *Ziel Lebensstandardsicherung:* Die zweite Säule, die berufliche Vorsorge (BV), beinhaltet den Sozialversicherungszweig der *betrieblichen Altersvorsorge*, die *nur für abhängig Beschäftigte obligatorisch* ist. Selbständige können sich darin freiwillig versichern.

³⁰ Vgl. zum Übertragbarkeitsproblem bspw. Schmähl 1996; Rahn 1999; Bieback 2000.

³¹ Die Darstellung umfasst zudem einige Details, die für die eigentliche Fragestellung nach der sozialen Alterssicherung Selbständiger weniger relevant sind, aus informatorischen Gründen jedoch aufgenommen wurden.

³² Die Angaben über das Schweizer Modell stützen sich auf Hinrichs 2001; Rechsteiner 2001; Becker 1999; Rahn 1999; Obinger 1998; Schmähl 1999.

³³ Die Ergänzungsleistungen bemessen sich nach den individuellen Ausgaben zur Deckung des Lebensbedarfs und dem zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei ein Teil des Vermögens als Einnahme angerechnet wird. Sie werden nicht der Fürsorge (Sozialhilfe) zugerechnet, sondern als versicherungsähnliche, aber beitragsunabhängige Ansprüche mit Bedarfscharakter bezeichnet (vgl. Becker 1999: 233).

- *Ziel Deckung "weiteren Bedarfs"*: Die dritte Säule beinhaltet die individuelle steuerbegünstigte Vermögensbildung zur Altersvorsorge. Sie steht allen BürgerInnen offen.

Übersicht 2:

Merkmale der schweizerischen Alterssicherung (2001)		
1. Säule Alters- und Hinterlassenen- versicherung sowie Invalidenversicherung	2. Säule Berufliche Alters-, Hinterlas- senen- und Invalidenversiche- rung (BVG)	3. Säule Individuelle Vorsorge (Steuerbegünstigtes Sparen)
Obligatorium für sämtliche Ein- wohnerinnen und Einwohner Beitragspflicht: <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbseinkommen • 20% Zuwendung aus öffent- lichen Haushalten • Beiträge aus der Mehrwert- steuer Umlageverfahren Sichert Grundbedarf Maximalrente = 2x Minimalrente Rentensplitting bei Ehepaaren Mischindexiert (50% Lohn-, 50% Preisindex)	Obligatorium für abhängig Be- schäftigte ab einer bestimmten Lohnhöhe Versichert werden die Lohnbe- standteile zwischen SFr. 24.720 und SFr. 74.160 Kapitaldeckungsverfahren steuerabzugsfähig Vorsorgeeinrichtungen = selbst- ständige, vom Unternehmen ge- trennte Rechtsträger Paritätische Verwaltung Keine Indexierung, nur Mindest- verzinsung der Beiträge Insolvenzversicherung	steuerlich abziehbar: Arbeitnehmer mit 2. Säule: Einzahlungen bis SFr. 5.933 Selbstständige: Das Vierfache Gebundene Mittel bis zum Ren- tenalter Keine Einkommens-, Vermö- gens-, Ertragssteuer; privile- gierter Kapitalbezug im Renten- alter
Ergänzungsleistungen Finale Konzeption orientiert an Einkommen, Vermögen und Le- bensbedarf, steuerfinanziert	Überobligatorium Für Erwerbstätige sehr große steuerlich privilegierte Einzah- lungen möglich (Faustregel: bis zu 20% des Erwerbseinkom- mens, wenn das Kassenregle- ment dies vorsieht)	Säule 3b Steuerbegünstigtes individuelles Versicherungssparen

Quelle: Rechsteiner 2001: 691.

Verglichen mit dem deutschen System ist insbesondere die *AHV* für Selbständige beispielhaft, da sie diese in die Grundversorgung generell mit einschließt und darüber hinaus Selbständige und Geringverdienende durch verschiedene Elemente systematisch begünstigt. Die rechtliche *Definition der Selbständigkeit* in der Sozialversicherung ist restriktiv und deckt sich nicht mit arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen. Die Unterscheidung erfolgt vielmehr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und ist nicht an das formale Bestehen eines

Arbeitsvertrags gebunden. Als Unselbständige gelten Erwerbstätige, die von ihrem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher oder arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig sind und die kein spezifisches Unternehmerrisiko tragen (z.B. Investitionen, eigene Geschäftsräume, Beschäftigung von Personal). Damit gelten nur scheinbar wirtschaftlich Selbständige wie z.B. formalrechtlich freie Mitarbeiter/innen sozialversicherungsrechtlich als abhängig Beschäftigte (Rechsteiner 2001: 710-713).

Das AHV-System beinhaltet zahlreiche *Solidaritätskomponenten*. Beitragspflichtig ist das gesamte Erwerbseinkommen. Es gibt einerseits *keine Beitragsbemessungsgrenze*, während andererseits die Leistungen begrenzt sind. Die garantierte Minimalrente beträgt SFr. 1030 pro Monat (\approx € 706; Beträge für 2001)³⁴, die Maximalrente das Doppelte. Aus dieser *Plafondierung* resultiert ein Umverteilungseffekt von oben nach unten, da Versicherte mit hohem Einkommen aus einem Teil ihrer Beiträge keine Leistungsansprüche erwerben. Darüber hinaus werden durch die angewandte "flache" Rentenformel kleine und mittlere Einkommen bei der Rentenbemessung begünstigt: Die Beiträge von Empfängern kleiner Einkommen begründen höhere Leistungen. Trotzdem wird das Ziel der Armutsvermeidung nicht allein durch die AHV erreicht, sondern die bedarfsabhängigen Ergänzungsleistungen bilden eine wesentliche Komponente. So bezogen 1997 13% der Altersrentner über 65 J., 28% der Invalidenrentner und rund 6% der Hinterbliebenen Ergänzungsleistungen (Becker 1999: 238).

Die Rentenhöhe errechnet sich aus der Beitragsdauer, dem durchschnittlichen Jahreseinkommen während des Erwerbslebens sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.³⁵ Die volle Rentenhöhe wird nach 40 Beitragsjahren erreicht, das reguläre Renteneintrittsalter liegt für Männer bei 65, für Frauen bei derzeit 64 Jahren.³⁶ Für Ehepaare werden die von beiden Partnern eingezahlten Beiträge hälftig auf AHV-Konten aufgeteilt (Splitting), beide Ehepartner erhalten jedoch je eine Einzelrente, die zusammen jedoch maximal 150% der Einzelrente beträgt. Beitragsfreie Ausfallzeiten können sich in der AHV praktisch nur durch längere Auslandsaufenthalte ergeben; in diesem Fall werden Teilrentenansprüche unterhalb der Minimalrente erworben.³⁷

Die *Finanzierung* der AHV erfolgt aus lohnprozentualen Beiträgen der Versicherten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im Umlageverfahren sowie öffentlichen Zuwendungen

³⁴ Umrechnung in Euro nach Tageskurs 30.07.02 (gerundet).

³⁵ Erziehungsgutschriften pro Kind unter 16J., Betreuungsgutschriften für die Betreuung pflegebedürftiger Verwandter im gemeinsamen Haushalt. Die Gutschriften führen zu fiktiven Zuschlägen zum Erwerbseinkommen, die rentenwirksam sind (Wert der dreifachen jährlichen Minimalrente pro Kind/Betreuung). Sie werden bei bestehender Erwerbstätigkeit additiv angerechnet. Die Gutschriften werden bei Verheirateten während der Ehejahre hälftig aufgeteilt.

³⁶ Eine Angleichung der Beitragsjahre zwischen Frauen und Männern wird derzeit umgesetzt.

³⁷ Diese werden durch die bedarfsabhängigen Ergänzungsleistungen aufgestockt.

aus Bundes- und Kantonsmitteln in Höhe von 20% der Gesamtausgaben.³⁸ Das Rentenniveau wird alle 2 Jahre nach einem Mischindex aus der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Selbständige sind in der AHV durch verschiedene Elemente privilegiert. Die Beiträge von Selbständigen werden aufgrund der Steuerveranlagung berechnet. Für Jahreseinkommen unter dem schweizerischen Durchschnittseinkommen (SFr. 47.800 \approx € 32.767) existiert eine gestaffelte Beitragsskala, was zu einer Bevorzugung Selbständiger mit kleinen Einkommen gegenüber abhängig Beschäftigten führt. Der Beitragssatz bewegt sich je nach Einkommensklasse zwischen 4,2% und 7,8% und liegt damit generell um mindestens 0,6 Prozentpunkte unter den Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für abhängig Beschäftigte (8,4%). Bei Jahreseinkommen unter SFr. 7.800 (€ 5345) wird der Mindestbeitrag von SFr. 390 (€ 267) geschuldet, der auch für Nichterwerbstätige gilt. Die niedrigeren Beitragssätze führen jedoch nicht zu Rentenkürzungen, da für die Berechnung der Rentenhöhe das Maßgebliche Durchschnittliche Jahreseinkommen³⁹ entscheidend ist und nicht die Prämiensumme. Beschäftigte mit einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und einem *selbständigen Nebenerwerb* genießen trotz Überschreitens der Einkommensgrenze von SFr. 47.800 eine teilweise Beitragsbefreiung bzw. Staffelung der Beitragspflicht für die Einkommen aus Selbständigkeit.

Insgesamt ist festzuhalten, dass flexible Arbeitsverhältnisse (inkl. Selbständigkeit) und diskontinuierliche Erwerbsbiographien in der AHV nicht mit versicherungsrechtlichen Nachteilen verbunden sind, sondern im Gegenteil von einer Vielzahl von Solidaritätskomponenten profitieren.

Die Logik und Funktionsweise der *zweiten Säule* des schweizerischen Systems, die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (*BV*), wirkt sich demgegenüber für Bezieher/innen niedriger Einkommen sowie für diskontinuierliche Erwerbsverläufe ausgesprochen nachteilig aus. Für *Selbständige* bestehen insofern Sicherungslücken, als sie nicht obligatorisch im Betriebsrentensystem versichert sind und bei geringer Kapitalbasis häufig keine freiwilligen Vorsorgeverträge abschließen. Insbesondere in Zeiten schlechter Geschäftslage treten für Selbständige daher Lücken in der Altersvorsorge auf. Dagegen sind in hochbezahlten Bereichen von Freiberuflichkeit bzw. Selbständigkeit (Anwälte, Mediziner, Informatik) hochdotierte Vorsorgeverträge verbreitet (Rechsteiner 2001: 721).

In der 2. Säule ist (seit 1985) nur die *Minimalvorsorge obligatorisch* in einem Bundesrahmengesetz geregelt. *Überobligatorische* Leistungen gehen über dieses Niveau hinaus und werden von der breiten Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen angeboten. Die *BV* wird aus-

³⁸ Hinzu kommen Zuwendungen aus der Mehrwertsteuer (0,83% der MwSt).

³⁹ Das Maßgebliche Durchschnittliche Jahreseinkommen errechnet sich aus der Summe aller Erwerbseinkommen und den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

schließlich durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert und von paritätisch besetzten, privatrechtlichen Trägern administriert. Der Arbeitgeberanteil liegt bei mindestens 50%, teilweise bei 66%. Die Sicherung funktioniert nach dem *Äquivalenzprinzip* von Beiträgen und Leistungen, es bestehen kaum Solidaritätskomponenten. Da die BV nach dem *Kapitaldeckungsverfahren* ohne Preisindex arbeitet, wird die Kaufkraft der späteren Renten durch die Teuerung geschmälert; die Rendite ist wie immer bei dieser Vorsorgeart nicht von vornherein bekannt.

In die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung der BV gehen nur Lohnbestandteile in einem Korridor zwischen der einfachen und der dreifachen AHV-Maximalrente ein⁴⁰ (sog. *koordinierter Lohn*). Dieser koordinierte Lohn wird mit durchschnittlich etwa 12% versichert und in jährlichen Altersgutschriften auf einen Vorsorgevertrag eingezahlt. Aufgrund des fixen proportionalen Koordinationsabzugs sind kleine Einkommen zu einem geringeren Anteil versichert. Darüber hinaus profitieren die NiedriglohnbezieherInnen in erheblichem Maße von den obligatorischen sowie den (sehr viel attraktiveren) freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen.⁴¹

Die Höhe der (obligatorischen) *BV-Rente soll* bei 40jähriger Beitragskarriere 60% des letzten Arbeitslohnes erreichen, was jedoch wegen diskontinuierlicher Erwerbsverläufe mit verschiedenartigsten Unterbrechungen, Teilzeitarbeit, Umschulungen etc. häufig nicht erreicht wird. Hinzu kommt, dass für BezieherInnen kleiner Einkommen ein Lohnersatz von 60% für das Leistungsziel der "Fortsetzung der gewohnten Lebensweise" nicht ausreicht. Nach Rechsteiner (2001: 726) werden über 40% der Erwerbstätigen vom Obligatorium der BV nicht oder nur ungenügend erfasst (absolut: rd. 1 Mio Personen, davon überproportional viele Frauen).

Mit Erlass des Freizügigkeitsgesetzes 1995 wurden immerhin zuvor bestehende Nachteile in der beruflichen Vorsorge bei *Stellenwechseln* weitgehend abgebaut: Die erworbenen Ansprüche auf das gesamte Deckungskapital (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) inklusive einer Mindestverzinsung von 4% können seither auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.⁴² - Insgesamt wirkt das System der beruflichen Vorsorge sozial benachteiligend und ist in erster Linie eine Einrichtung für den oberen Mittelstand.

⁴⁰ In absoluten Beträgen: Jahreseinkommen zwischen SFr. 24.720 (€ 16.987) und SFr. 72.360 (€ 49.723).

⁴¹ Kleine Einkommen unterhalb des Obligatoriums werden von manchen Kassen auf freiwilliger Basis voll versichert. Die Versicherungsqualität hängt im übrigen auch von der Betriebsgröße des Arbeitgebers und dem Durchschnittslohn in der Branche ab: Teilweise werden vom Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 15-25% des koordinierten Lohns entrichtet.

⁴² Vor dieser Regelung gingen die Arbeitgeberbeiträge inklusive Verzinsung bei Stellenwechseln u.U. verloren. Nach wie vor erleiden Erwerbstätige, die häufig den Arbeitgeber wechseln (müssen), Nachteile u.a. durch Zinsverluste.

Die *dritte Säule* der schweizerischen Altersvorsorge ist die als Ergänzung zu den (kollektiv organisierten) anderen beiden Säulen konzipierte *individuelle Selbstvorsorge*. Sie hat freiwilligen Charakter; Leistungsziel und Finanzierung können individuell bestimmt werden. Ansprüche aus der 3. Säule sind im Gegensatz zur 2. Säule vererblich. Für *Selbständige*, die nicht BV-versichert sind, ist diese Selbstvorsorge eigentlich unentbehrlich für das Leistungsziel der Lebensstandardsicherung. Die Selbstvorsorge kann in zwei unterschiedlichen Formen erfolgen: der "gebundenen" Selbstvorsorge, die durch Bank- oder Versicherungssparen ausschließlich der Alterssicherung dient, und die "freie" Vorsorge als private Vermögensbildung jeglicher Form, die nur teilweise der Altersvorsorge dient. Die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) wird stärker steuerlich gefördert als die "freie". Maximal 20% des Erwerbseinkommens können in Säule 3a bis zu einem festen Grenzbetrag (2001: SFr. 29.664) steuerfrei in die Vorsorge fließen. Nicht erwerbstätige Personen bleiben von der gebundenen Vorsorge ausgeschlossen. Bei Auszahlung der Guthaben aus der Säule 3a (frühestens 5 Jahre vor der Altersgrenze) werden die Mittel ebenso wie bei der BV besteuert. Durch den Abzug der Spareinlagen vom steuerpflichtigen Einkommen wird die Steuerprogression in den Erwerbsjahren gemindert, was Bezieher hoher Einkommen begünstigt. Die Rentenanwartschaften sind gänzlich von Vermögens- und Ertragssteuern befreit.

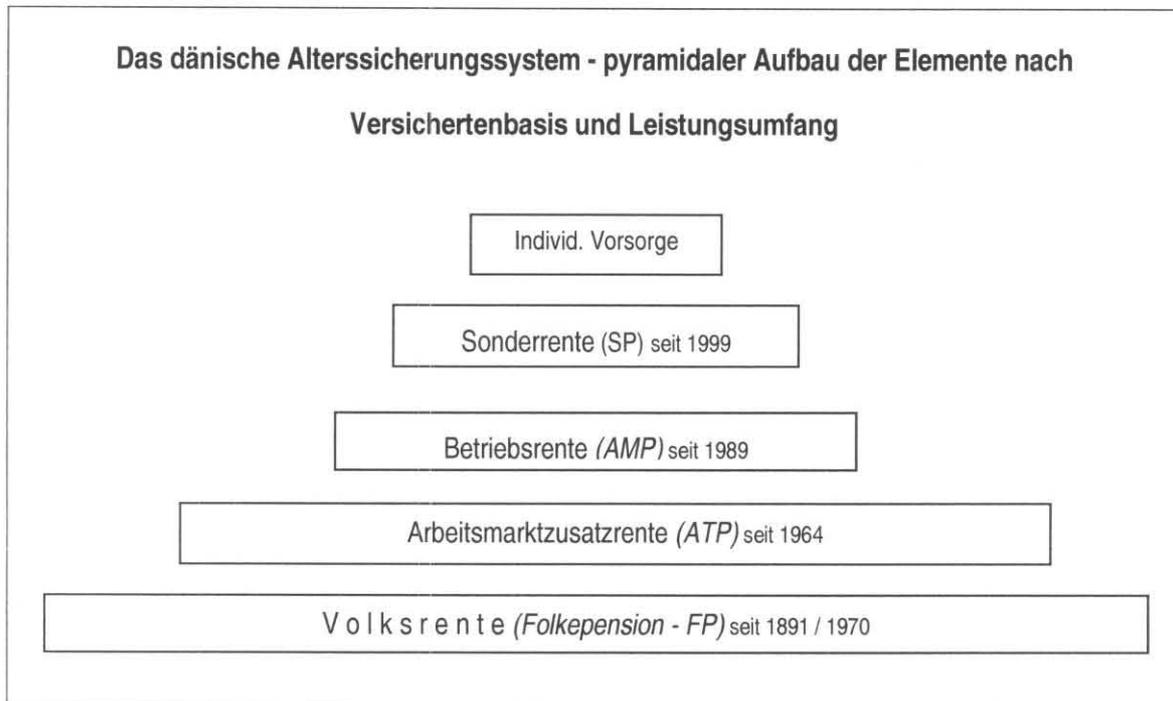
Abschließend ist festzuhalten, dass für die Mehrheit der schweizerischen Rentnerhaushalte die erste Säule, die solidarische Grundsicherung *AHV die dominante Einkommensquelle* darstellt und über 50% der Alterseinkommen sichert (Rechsteiner 2001: 702, Becker 1999: 237). Im Durchschnitt aller RentnerInnen sichert die AHV 37% der Alterseinkommen, die Vermögenserträge aus der 3. Säule 30%, und die berufliche Vorsorge 18%. Für *Selbständige* freilich dürfte der "Sicherungsmix" etwas anders aussehen. Für deren Mehrheit spielt die berufliche Vorsorge keine Rolle. Für die Ein-Personen-Selbständigen jenseits von Hochpreisbranchen ist anzunehmen, dass die AHV den Hauptkern der Altersvorsorge bildet - mithin ihre Existenz im Alter auf bescheidenem, aber verlässlicherem Niveau gesichert scheint als für viele deutsche Kollegen. Gleichwohl ist dem Fazit von Rechsteiner (2001: 739) zuzustimmen: Den sehr günstigen Regelungen für flexible Erwerbsformen (einschließlich Selbständigkeit) und Lebensverhältnissen in der ersten Säule der schweizerischen Alterssicherung stehen eine Reihe von Benachteiligungen in der zweiten und dritten Säule gegenüber.

3.2 Dänemarks universalistisches Wohlfahrtsmodell

Dänemark gehört zu den Ländern mit typisch nordischem, universalistischem Wohlfahrtsmodell - ausgerichtet auf die umfassende Sicherung der gesamten Bevölkerung, mit staatlicher Organisation der Sozialleistungen auf relativ hohem Niveau, die durch hohe Steuern

auf breiter Bemessungsgrundlage finanziert werden, auf der Basis weitgehender Geschlechteregalität und hohen Erwerbsquoten.⁴³ Gleichwohl lässt sich der grundlegende Aufbau des dänischen Alterssicherungssystems mit dem des schweizerischen 'Mischtypus' vergleichen.

Übersicht 3:



Quelle: Eigene Darstellung.

Das Rentensystem besteht ebenfalls aus *mehreren Säulen oder Schichten* (allgemeine, betriebliche, kapitalgedeckte Sicherungsformen), wobei die Grundversorgung durch eine die gesamte Wohnbevölkerung umfassende *Volksrente (Folkepension, FP)* gewährleistet ist.⁴⁴ Im Unterschied zur Schweiz ist die Höhe der Volksrente allerdings völlig *unabhängig von* zuvor geleisteter *Erwerbstätigkeit*. Vielmehr hängt die Höhe von der *Wohnsitzdauer* und dem Personenstand ab. Die volle Volksrente ist an eine Mindestwohnzeit in Dänemark von 40 Jahren zwischen dem 15. und 67. Lebensjahr geknüpft, bei kürzeren Zeiten wird eine Teilrente ausbezahlt. Das Renteneintrittsalter liegt derzeit einheitlich bei 67 Jahren, wird ab 2004 jedoch auf 65 Jahre herabgesetzt.⁴⁵ Die Volksrente besteht aus dem Grundbetrag und

⁴³ Vgl. Esping-Andersen 1990.

⁴⁴ Die Angaben über Dänemark stützen sich im Wesentlichen auf Hinrichs 2001; Braun 2001; Hauschild 1999; Laroque 1998.

⁴⁵ Die Herabsetzung des Rentenalters erfolgt aus fiskalischen Gründen, um den Anteil an Vorruheständlern (ab 60 J.) zu reduzieren, der für die Öffentliche Hand teurer ist als ein allgemein um zwei Jahre vorgezogenes Rentenalter (vgl. Hinrichs 2001: 17).

einer Zulage. Im Jahr 2001 lag der (Brutto-) Grundbetrag bei 4.130 dkk pro Monat (€ 556), die Zulage bei 4.095 dkk für Alleinstehende und 1.878 dkk (€ 253) je Mitglied einer Lebensgemeinschaft. Auf die Volksrente wird Einkommensteuer erhoben, so dass sich die *Nettorente* auf 6.060 dkk (€ 816) für Alleinstehende und 9.450 dkk (€ 1272) bei Paaren beläuft soweit keine anderen Einkünfte bezogen werden; diese werden oberhalb von Freibeträgen teils angerechnet.⁴⁶ Im Bedarfsfall werden ergänzend Wohngeld oder andere Zulagen für spezielle Situationen gezahlt. Das Niveau der Grundsicherung im Alter liegt damit vergleichsweise hoch (auch bezüglich der skandinavischen Nachbarstaaten), Altersarmut für lange in Dänemark lebende Personen existiert praktisch nicht (vgl. Hinrichs 2001: 17). Selbständige sind wie alle anderen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen selbstverständlich in die Sicherung einbezogen. Für die gegenwärtigen Rentner/innen ist die Volksrente die Haupteinkommensquelle.

Die zweite 'Schicht' der Altersvorsorge, die seit 1964 bestehende *Arbeitsmarktzusatzrente* (*Arbejdsmarkedets Tillægspension - ATP*) ist auf den Umfang der Erwerbstätigkeit bezogen und beinhaltet ein Beitrags-/Leistungssystem. Die Arbeitsmarktzusatzrente ist *nur für abhängig Beschäftigte obligatorisch*. Selbständige können sich zwar freiwillig versichern, aufgrund der hohen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind jedoch nur wenige Selbständige in den Zusatzrentensystemen versichert (Laroque 1998: 139, 142). Abhängig Beschäftigte zwischen 16 und 66 Jahren leisten Beiträge, die sich nicht nach der Verdiensthöhe bemessen, sondern nach der Wochenarbeitszeit in einem dreistufigem System (Minimum 9 Std.). Der Beitragssatz wird von den Sozialpartnern ausgehandelt, er liegt derzeit bei rund 1% des Bruttoverdienstes. Zwei Drittel der Beiträge leisten die Arbeitgeber. Seit kurzem sind auch Transferleistungsbezieher (z.B. Arbeitslose) in der ATP versichert, deren Beiträge öffentlich finanziert werden. Die Leistungen sind abhängig von Versicherungszeit und geleisteten Beiträgen. Der Umfang der Leistungen ist eher bescheiden: Bislang wird nach 36 Beitragsjahren mit Vollzeitbeschäftigung eine maximale Rente von rund € 210 monatlich erzielt.⁴⁷ Die Beiträge und Leistungen werden nicht automatisch an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst.

Das *dritte Element* der dänischen Alterssicherung besteht seit dem Ende der 80er Jahre in der *Betriebsrente*, die ebenfalls *nur für abhängig Beschäftigte* Relevanz besitzt. Die Betriebsrente (*Arbejdsmarkedspension - AMP*) erfasst dank des hohen Organisationsgrads von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ca. 85% aller abhängig Beschäftigten und basiert auf Ta-

⁴⁶ Bei der Grundrente wird nur gleichzeitig bezogenes *Erwerbseinkommen* über 210.600 dkk (€ 28.343; Beträge für 2001) zu 30% angerechnet. Auf die Zulage werden - bei deutlich geringerem Freibetrag (46.400 dkk für Alleinstehende) - alle Einkunftsarten angerechnet, d.h. beispielsweise die betriebliche Altersrente.

⁴⁷ Da die ATP voll kapitalgedeckt ist, können bislang keine Höchstrenten erzielt werden. Die maximale Beitragszeit war im Jahr 2000 36 Jahre. Für die genannte Rentenhöhe musste ein Vollzeitbeschäftigter etwa € 30 Monatsbeiträge einzahlen (Hinrichs 2001: 18).

rifverträgen. Sie funktioniert nach dem Äquivalenzprinzip von Beiträgen und Leistungen (Festbeitrag z.Zt. 6%). Die Rentenhöhe bemisst sich nach den eingezahlten Beiträgen und den Fondserträgen, die Ansprüche können bei Stellenwechseln zu anderen Fonds transferiert werden. Die Beiträge werden wiederum zu $\frac{2}{3}$ von den Arbeitgebern entrichtet, zu $\frac{1}{3}$ von den Arbeitnehmern. Da das System erst relativ jung ist, ist sein Beitrag für die Alterssicherung noch gering.

Im Aufbau begriffen ist ebenfalls das erst 1999 eingeführte bzw. verallgemeinerte *Sonderrentensystem* (*Særlige Pensionsordning - SP*), das als progressiv umverteilendes Sparmodell angelegt ist. Alle Erwerbstätigen, d.h. abhängig Beschäftigte und Selbständige, zwischen 16 und 66 Jahren sind verpflichtet, 1% ihres Bruttoverdienstes in einen kapitalgedeckten Fonds einzuzahlen. Die Auszahlungen sind auf 10 Jahre nach Renteneintritt begrenzt und differieren nur nach der vorherigen Arbeitszeit und der Beitragsdauer, nicht aber nach Höhe des Erwerbseinkommens. Damit ist in dieser (obligatorischen) Sparvariante ein Umverteilungselement "nach unten" eingebaut. Die Ersparnisse sind vererblich.

Als letztes Element der Alterssicherung ist die steuerbegünstigte *individuelle private Vorsorge* über Banken und Versicherungsgesellschaften zu nennen, die wie üblich in verschiedener Weise nach jeweiliger Leistungsfähigkeit erfolgen kann.

Insgesamt ist für das dänische Modell festzuhalten, dass es in der Tradition des universalistischen Wohlfahrtsmodells eine solide Grundsicherung auf großzügigem Niveau für alle dauerhaften WohnbürgerInnen garantiert. Bei diskontinuierlichen Erwerbsbiographien weist die Grundsicherung keine Sicherungslücken auf. Auch für (dauerhaft in Dänemark ansässige) Selbständige ist das Risiko von Altersarmut damit so gut wie ausgeschlossen. Die über die Grundsicherung hinaus gehenden, sozialpartnerschaftlich-kollektiv organisierten zusätzlichen Systeme (AMP, ATP) sind für Selbständige allerdings kaum von Bedeutung, da entweder die Beiträge für sie zu hoch sind, oder sie eine Bindung an einen Arbeitgeber voraussetzen. Das neue obligatorische Sonderrentensystem wird für Selbständige künftig vermutlich zur Sicherung des Lebensstandards im Alter relevant werden, wobei allerdings der zeitlich begrenzte Auszahlungszeitraum (10 J.) zu berücksichtigen ist.

3.3 Frankreichs berufsständisches 'Patchwork-System'

In Frankreich besteht ein Nebeneinander von allgemeinem Sozialversicherungssystem (*régime général*), das der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist, und zahlreichen unterschiedlichen berufsständischen Sondersystemen (*régime spéciaux*). Aufgrund der betrieblich geprägten wohlfahrtsstaatlichen Tradition Frankreichs⁴⁸ ließ sich bis-

⁴⁸ Vgl. F.X. Kaufmann 2000: 181; O. Kaufmann 1997: 430; Lewerenz 1999. Zur sozialen Sicherung in Frankreich und aktuellem Reformbedarf siehe auch O. Kaufmann 2001.

lang eine Vereinheitlichung der Sicherungssysteme für alle Erwerbstätigen nicht durchsetzen, allerdings lehnen sich die gesetzlichen Bestimmungen für die Sondersysteme vielfach an die Regelungen in der allgemeinen Sozialversicherung an.

Das *allgemeine System*, dem etwa $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung angehören, beinhaltet eine Grundversorgung sowie eine obligatorische Zusatzversorgung. Die Grundversorgung ist als *Mindestrente* konzipiert, die bei voller Versicherungsdauer von 40 Jahren € 6.350 p.a. beträgt. Die Regelaltersgrenze liegt einheitlich bei 60 Jahren. Die Rentenhöhe bemisst sich nach der Versicherungsdauer, einem festgelegten Prozentsatz des durchschnittlichen Jahresentgelts und dem Grundlohn.⁴⁹ Die Rente ist nach oben begrenzt (Höchstrente 1998: € 12.889). Die Beitragsbemessungsgrenze lag 1998 bei € 25.776 p.a. Die durchschnittliche Altersrente in der Basis- und der einkommensabhängigen Zusatzversorgung betrug 1997 insgesamt für Männer € 1.200, für Frauen € 760, was unterhalb 50% des französischen Durchschnittslohns liegt. Der Beitragssatz von 14,75% wird zu 8,2% von den Arbeitgebern, zu 6,55% von den Arbeitnehmern aufgebracht. Die Beitragssätze für diese Grundversorgung sind für alle Berufsgruppen einheitlich.⁵⁰

Die *Sondersysteme* umfassen jeweils unterschiedliche Sicherungszweige für verschiedene Risiken, darunter insbesondere die Alterssicherung für bestimmte Versichertengruppen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die Struktur der einzelnen Sondersysteme darzustellen.⁵¹ Für die *Selbständigen* verschiedener Berufe bestehen sog. autonome Systeme, die für alle Sicherungszweige eigenständig agieren. Zu unterscheiden sind die *Versicherungssysteme für Handwerks-, Industrie- und Handelsberufe*, das *System für Freie Berufe* sowie die Versicherung für Rechtsanwälte.⁵² Für Künstlerberufe besteht weiter das *Künstlersicherungssystem*, das jedoch kein "autonomes System", sondern vielmehr der allgemeinen Sozialversicherung angegliedert ist.⁵³ Die jeweilige Zuständigkeit der Systeme für einzelne Berufe ist teilweise relativ beliebig und folgt nicht klar abgrenzbaren Kriterien. Einige (heterogene) Berufsgruppen wurden qua Gesetz als zu einem bestimmten System zugehörig erklärt. So sind bspw. Lektoren, Journalisten auf Honorarbasis, Schauspieler, Kinderbetreuungspersonen (in Privathaushalten) und Gepäckträger kraft Gesetz in die allgemeine Sozialversicherung eingeschlossen, unabhängig von ihrem individuellen Status als abhängig

⁴⁹ Auf die komplizierte Art der Berechnung kann hier nicht eingegangen werden (vgl. Lewerenz 1999).

⁵⁰ Arbeitgeber leisten zusätzlich 1,6% auf das gesamte Entgelt für die Alterssicherung. Alle Angaben zum allg. System nach Lewerenz 1999 und Kaufmann 2001.

⁵¹ Verzichtet wird insb. auf eine Darstellung der Sondersysteme für bestimmte Gruppen abhängig Beschäftigter. Das französische SV-System ist sehr komplex und umfasst mehr als 300 Einzelsysteme (Lewerenz 1999: 84).

⁵² Diese Auflistung betrifft die Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft. Daneben besteht ein Versicherungssystem für selbständige Landwirte.

⁵³ Allerdings sind einige künstlerische Berufe stattdessen dem autonomen System der Freien Berufe zugeordnet (Kaufmann 1997: 431).

oder selbständig Beschäftigte (Lewerenz 1999: 82). Das autonome *System der Freien Berufe* fungiert - außer als Versicherung für die "klassischen" Freiberufler wie Ärzte, Apotheker, Notare, Hebammen etc. - als eine Art "*Sammelkategorie*" für alle diejenigen Berufsgruppen, die in keinem anderen System unterkommen.

Das *Leistungsniveau* für Selbständige in den *Handwerks-, Handels- und Industriebereufen* ist einerseits an die Alterssicherung in der allgemeinen Sozialversicherung angeglichen, wird aber andererseits durch obligatorische Zusatzversicherungen sowie (freiwillige) Kapitaldeckungsverfahren und Invaliditätsversicherungen angehoben. Voraussetzung für den Bezug der vollen Altersrente ist für Selbständige in Handwerks-, Handels- und Industriebereufen die vollständige Aufgabe der Berufstätigkeit. Möglich ist jedoch der Bezug von Teilrenten, der die gleichzeitige Berufsausübung gestattet, wobei das jeweilige quantitative Verhältnis individuell frei bestimmbar ist. Die *Finanzierung* erfolgt einerseits durch die Beiträge der Versicherten, die bezüglich der obligatorischen Basissicherung für alle Versicherten einheitlich sind, mithin für Selbständige den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag umfassen. Die Beiträge in den freiwilligen Zusatzsicherungssystemen sind frei bestimmbar. Andererseits wird die Finanzierung aller Sondersysteme durch Ausgleichszahlungen aus dem allgemeinen System, staatliche Zuschüsse und eine allgemeine Solidaritätsabgabe für nicht beitragsgedeckte Leistungen getragen. Diese Mischfinanzierung ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Sicherungssysteme aus verschiedenen Gründen unabdingbar (Kaufmann 2001: 77).

Im Gegensatz zu den anderen autonomen Systemen hat das *System für Freie Berufe* keine umfassende soziale Sicherung zum Ziel, sondern beabsichtigt nur eine *Mindestsicherung*, auch wenn die Systeme z.T. als Basis- und Zusatzversicherungen angelegt sind. Der Leistungskatalog für Freiberufler ist weniger gut ausgeprägt als für abhängig Beschäftigte, denn es wird davon ausgegangen, dass die Professionsangehörigen über ausreichend Vermögenswerte verfügen, die sie im Alter aktivieren können (Kaufmann 2001: 78). Für Freiberufler gilt konsequenterweise die Aufgabe der Berufstätigkeit nicht als Voraussetzung für den Bezug der vollen Leistung. In der Altersvorsorge gilt für Freie Berufe die (verglichen mit dem allg. System höhere) Altersgrenze von 65 Jahren; die erforderlichen Versicherungszeiten und die Rentenberechnung sind analog der allgemeinen Sozialversicherung geregelt. Innerhalb der verschiedenen berufsspezifischen Teilsysteme für Freiberufler⁵⁴ existieren verschiedene Auszahlungsmodi der Rente, so gibt es z.T. eine Pauschalrente zusätzlich einer proportionalen Zusatzrente, oder aber eine Gesamtrente nach dem Äquivalenzprinzip. Die *Finanzierung* im System der Freien Berufe erfolgt *ausschließlich durch die Versichertenbeiträge*.

⁵⁴ Unter einem nationalen Dachverband bestehen 13 autonome Kassen nach Berufsgruppen, die einer gewissen staatlichen Kontrolle unterliegen.

Als *Fazit* bezüglich der Altersvorsorge Selbständiger in Frankreich ist festzustellen, dass ihre Grundsicherung (Armutsvermeidung) einerseits gewährleistet ist, da alle unterschiedlichen Gruppen in die obligatorische (Mindest-) Vorsorge einbezogen sind. Andererseits gelten erheblich unterschiedliche Bedingungen je nach Beruf, insbesondere in den Zusatzversorgungssystemen. Die Einordnung in die Einzelsysteme erscheint willkürlich und erzeugt Abgrenzungsprobleme, sie muss immer wieder an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Die Lebensstandardsicherung der Selbständigen erfolgt auf freiwilliger Basis.

3.4 Österreich: Einbezug aller Selbständigen in das traditionelle Rentensystem

Im Gegensatz zur berufsspezifischen Systematisierung der sozialen Sicherung besteht in Österreich generell ein dem deutschen vergleichbares Sozialversicherungssystem, das bis vor kurzem ebenfalls nur abhängig Beschäftigte und die "klassischen" Gewerbetreibenden umfasste. Seit 1996 wurden jedoch aufgrund der erkannten Schutzbedürftigkeit der "neuen Selbständigen" mit geringer Kapitalbasis diese sukzessive in die gesetzliche Pensions- und Krankenversicherung einbezogen. Zu dieser Gruppe zählen Freiberufler wie Psychologen, Physiotherapeuten, Einzelunternehmer ohne Gewerbeschein u.a.m. Die zunächst vorgenommene Differenzierung nach Anzahl und Beziehung zu Auftraggebern wurde schließlich wegen unweigerlicher Abgrenzungsprobleme aufgegeben zugunsten einer allgemeinen Versicherungspflicht für alle Selbständigen ab einem Jahreseinkommen von € 6.453 für Haupterwerbstätige, € 3.400 für Nebenerwerbstätige.⁵⁵ Alle Selbständigen einschließlich der Freiberufler - bis auf Ärzte, Apotheker und Patentanwälte - sind seit 1998 einheitlich in der Sozialversicherungsanstalt für die gewerbliche Wirtschaft (SVA) pflichtversichert.⁵⁶ Eine freiwillige Höherversicherung ist für Selbständige möglich. Für Selbständige gilt seit 1999 eine Art *Geringfügigkeitsgrenze*: Wenn sie ein Unterschreiten bestimmter Umsatz- und Gewinnmargen für ein Kalenderjahr glaubhaft machen können, sind sie von der Pflichtversicherung befreit; stellt sich am Jahresende jedoch heraus, dass diese Grenzen überschritten wurden, wird diese Ausnahmeregelung im nachhinein aufgehoben.⁵⁷

⁵⁵ Zum Einbezug der "neuen Selbständigen" in Österreich vgl. Bieback 2000: 814, zur österreichischen SV insg. Karl 2001; Bertuleit 1999; Talós/Wörrister 1998; Cueni 1998. Aktuelle Informationen können von der homepage der österreichischen Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abgerufen werden: <http://www.sva.or.at>

⁵⁶ Die genannten Professionen gehören einem gesonderten Versicherungszweig an. - Arbeitnehmerähnliche Personen sind wie Unselbständige nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert.

⁵⁷ Vgl. Karl 2001: 162. Die Höchstgrenze für den Jahresumsatz lag in 2000 bei 300.000 öS (€ 21.800), die Gewinnobergrenze bei 47.724 öS. (€ 3.468).

Darüber hinaus sind seit 2001 auch *alle freischaffenden Künstler/innen* nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen in der SVA pflichtversichert.⁵⁸ Schon bislang umfasste die - ähnlich wie die deutsche KSK funktionierende - Künstler-Sozialversicherung innerhalb der SVA *hauptberufliche* Künstler "klassischer" Sparten (Bildende Kunst, Musik, Artistik, Kabarett). Mit der Gesetzesnovelle wurden zum 1.1.2001 sowohl freiberufliche Kunstschaffende aller Sparten als auch nebenberuflich tätige Künstler ab einer Mindesteinkommensgrenze⁵⁹ als "neue Selbständige" in die Sozialversicherungspflicht einbezogen. Für einkommensschwache KünstlerInnen wurde zudem ein Fonds eingerichtet, aus dem Künstler mit einem Jahreseinkommen zwischen € 3.618 und € 19.622 mit einem jährlichen Zuschuss zu den Pensionsbeiträgen in Höhe von € 872 gefördert werden. Dabei wird die Pensionsbeitragslast der unteren Einkommenschichten der Künstler/innen voll kompensiert. Die künstlerische Tätigkeit wird von einer unabhängigen Künstlerkommission begutachtet.

Die *gesetzliche Pensionsversicherung* wird im Umlageverfahren von den Sozialpartnern sowie durch einen Bundeszuschuss finanziert. Selbständige leisten bislang generell niedrigere Beiträge als die Summe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag, die 22,8% beträgt. Die "alten Selbständigen" und die bis 1999 teilversicherten Freiberufler zahlen 14,5%, die "neuen Selbständigen" entrichten 15,5%, wobei für letztere der Beitragssatz jährlich um einen halben Prozentpunkt angehoben wird bis zum Erreichen von 20,25% im Jahr 2009 (Bertuleit 1999: 13).⁶⁰ Der Hintergrund für diese Steigerung ist die derzeit erforderliche hohe staatliche Finanzierung für die Pensionsaufwendungen der Selbständigen: Aufgrund der niedrigen Versichertenbeiträge und der ungünstigen Relation von Versicherten und Leistungsbeziehern liegt der Bundesbeitrag derzeit bei 69%. Für die Unselbständigen beteiligt sich der Bund dagegen nur mit 14,9% (ders.: 14).

Das Pensionsalter liegt regulär für Frauen bei 60, für Männer bei 65 Jahren. Die Rentenhöhe errechnet sich aus einem bestimmten Prozentsatz des Einkommens der besten 15 Beitragsjahre⁶¹ sowie der Versicherungsdauer. Es existieren nicht beitragsgedeckte Ersatzzeiten bspw. für Kindererziehung. Die durchschnittliche Alterspension lag im Dezember 1997 bei monatlich € 816 (Frauen € 621, Männer € 1.067). Nach 45 Versicherungsjahren steht den Versicherten eine Rente in Höhe von 80% der Bemessungsgrundlage zu. Das Versor-

⁵⁸ Die versicherten Risiken umfassen neben Alter auch Krankheit und Unfall.

⁵⁹ Die Versicherungsgrenze für KünstlerInnen ohne weiteres Einkommen (z.B. aus unselbständiger Arbeit oder Ersatzleistungen) entspricht der allgemeinen Mindestgrenze für Selbständige (€ 6.453). Für Künstler, die in einem Kalenderjahr neben der freiberuflichen Tätigkeit andere Erwerbstätigkeiten ausüben oder gewisse Ersatzleistungen beziehen, gilt eine Versicherungsgrenze von € 3.618 (zwölfwache monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG). Alle Angaben zur Künstlerversicherung laut <http://www.sva.or.at> (Zugriff 26.07.02).

⁶⁰ Die freiberuflichen Ärzte, Apotheker und Patentanwälte entrichten 20%.

⁶¹ Ab 2003 wird der Bemessungszeitraum schrittweise bis 2019 auf 18 Jahre erhöht.

gungsniveau erreicht bei einer durchschnittlichen Versicherungsdauer faktisch rd. 76% des durchschnittlichen Nettoeinkommens.⁶²

Pensionsbeziehern wird durch die Zahlung einer *Ausgleichszulage* ein Mindesteinkommen (keine Mindestrente) garantiert, die das Existenzminimum gewährleisten soll. Diese bedarfsabhängige, steuerfinanzierte Sozialhilfeleistung wird Pensionsbeziehern gewährt, deren Gesamteinkünfte unter einem gesetzlichen Richtwert liegen (1999: Alleinstehende € 590, Ehepaare € 841). Im Jahr 1997 bezogen 13,5% der Pensionäre die Ausgleichszulage, wobei bei *Selbständigen* der Anteil mit 15,5% deutlich höher lag als bei ehemaligen Angestellten (3%; chem. Arbeiter: 15,9%).

Neben der gesetzlich obligatorischen Pensionsversicherung besteht als "2. Säule" die freiwillige *betriebliche Altersvorsorge*, die als Aufbausicherung voll oder teilweise kapitalgedeckt ist, sowie als 3. Säule die *private Eigenvorsorge*. Im Jahr 1996 verfügten nur rund 10% der Erwerbstätigen über einen Versorgungsanspruch aus der betrieblichen Altersversorgung. Für Selbständige spielt sie keine Rolle.

Der "Fall Österreich" macht deutlich, dass es praktikable Lösungen für den systemkonformen Einbezug der "neuen Selbständigen" in ein dem deutschen vergleichbares Sozialversicherungssystem gibt. Die Erfahrungen Österreichs hierbei haben gezeigt, dass diese schwer definierbare, gleichwohl sozial 'schutzbedürftige' Gruppe Erwerbstätiger einheitlich ab einem Mindesteinkommen in die Versicherungspflicht einzubeziehen ist anstatt nach berufsgruppenspezifischen Kriterien, die dem ständigen Wandel unterliegen (müssten). Die verfügbaren Daten über das Versorgungsniveau deuten indes darauf hin, dass zwar das Ziel der Armutsvermeidung (nicht nur) für Selbständige erreicht wird, sie durch ihre Beiträge allerdings oftmals nur einen geringen Lebensstandard im Alter erwirtschaften können. Für einkommensschwache Künstler/innen erscheint die komplette Entlastung von den Beiträgen für die Altersgrundsicherung durch einen öffentlich finanzierten Fonds beispielhaft.

4 Vorläufiges Fazit

Die (wenigen) Beispiele aus europäischen Nachbarstaaten zeigen, dass es dort gelungen ist, die wachsende Gruppe "neuer" Selbständiger in die obligatorischen sozialen (Alters-) Sicherungssysteme⁶³ zu integrieren und damit dem Ziel der Armutsvermeidung im Alter - auf unterschiedlichem Niveau - gerecht zu werden. In der Bundesrepublik sind wir von entsprechenden Lösungen noch ein gutes Stück entfernt. Die Künstlersozialversicherung als einzi-

⁶² Ermittelter Wert für das Jahr 1995 nach einer Erhebung von Stefanits/Schulz, zitiert in Bertuleit 1999: 33.

⁶³ In diesem Beitrag musste zwar eine Beschränkung der Darstellung auf die Alterssicherung erfolgen, die Länderanalysen zeigen jedoch, dass die Integration Selbständiger zumeist auch die Kranken- und Invaliditätsversicherung umfasst.

ge, branchenspezifische Sicherungsinstitution für "Alleindienstleister" ist beschränkt auf einen Katalog anerkannter Berufe; sie trägt unter den gegebenen Bedingungen zudem nur begrenzt zu einer existenzsichernden Alterssicherung bei. Als Branchensystem ist sie darüber hinaus bedroht durch verschärfte Marktbedingungen. Obwohl die Künstlersozialversicherung nach wie vor ein innovatives Modell darstellt, an dem sich politische Strategien orientieren können, sollte für die breiter werdende, heterogene Gruppe von Selbständigen eine umfassendere, branchenunabhängige Lösung angestrebt werden, wie dies die Mehrheit von Sozialpolitikexperten empfiehlt und die Erfahrung anderer Länder (insbesondere Österreichs) lehrt.

Dass für eine solche Ausweitung des sozial gesicherten Personenkreises keineswegs ein (problematischer) Systemwechsel zu einem universalistischen Modell vonnöten ist, zeigen sowohl die Analysen der Länder des "Bismarck'schen Typs" (Österreich, Frankreich; Schweiz als Mischtyp) als auch die Erfahrungen mit dem bundesdeutschen System, das sich in mancher Hinsicht als durchaus flexibel erwiesen hat (bspw. Einrichtung der KSK). Die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt machen deutlich, dass eine reine Arbeitnehmersicherung nicht mehr zeitgemäß ist (vgl. Bäcker 2001: 495) und den gewachsenen Risiken gerade der "neuen Selbständigen" durch eine kollektive, obligatorische soziale Sicherung zu adäquaten Bedingungen begegnet werden muss. Aufgrund ihrer überwiegend geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedarf es dabei eines Solidarausgleichs, wie er in einigen Ländern existiert - möglichst wie in der KSK unter Beteiligung der wirtschaftlich überlegenen Auftraggeber sowie des Staates. Entgegen dem "Zeitgeist" der stärkeren Individualisierung sozialer Vorsorge, wie sie auch in der jüngsten deutschen Rentenreform deutlich wird, zeigen die Erfahrungen anderer Länder, dass eine individuelle Absicherung auf freiwilliger Basis ohne kollektiven Risikoausgleich für die wirtschaftlich Schwächsten zu gravierenden Sicherungslücken führt. Um Flexibilität am Arbeitsmarkt zu gewährleisten und Erwerbstätigkeit in wirtschaftlicher Selbständigkeit zu fördern, müssen sich die Individuen vielmehr auf ein (gesellschaftlich auszuhandelndes) Mindestmaß kontinuierlicher, adäquater sozialer Sicherung über diskontinuierliche Erwerbsverläufe hinweg verlassen können.

Literatur

- Bäcker, Gerhard, 2001: „Flexibilität und soziale Sicherung in Deutschland: Bestandsaufnahme und Reformoptionen für die Alterssicherung“, *WSI* 2001, 443-502.
- Becker, Susanne, 1999: „Schweiz“, in: VDR (Hg.) 1999, 211-244.
- Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland, Juni 2000, Berlin (zitiert als Bericht der Bundesregierung 2000).
- Bertuleit, Achim, 1999: „Österreich“, in: VDR (Hg.) 1999, 5-41.
- Betzelt, Sigrid, 2002: „Grenzen der Entgrenzung von Arbeit und Leben? Exemplarische Befunde zu Alleindienstleistern in Kulturberufen“. *Vortrag in der Sektion Frauenforschung des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, 10.10.2002, Leipzig.
- Bieback, Karl-Jürgen, 2000: „Soziale Absicherung neuer Selbständiger“, *WSI Mitteilungen* (12): 810-817.
- Biehler, Hermann; Pousinis, Andreas; Rehberg, Frank; Stöger, Ursula, 1999: *Zukunft der Arbeit in München - Der Wandel der Erwerbsgesellschaft und seine ökonomischen, sozialen und räumlichen Auswirkungen für München*. Endbericht München
- Bögenhold, Dieter; Leicht, René, 2000: „‘Neue Selbständigkeit’ und Entrepreneurship: Moderne Vokabeln und damit verbundene Hoffnungen und Irrtümer“, *WSI Mitteilungen* 53 (12): 779-787.
- Braun, Thorsten, 2001: „Flexibilität und soziale Sicherung in Dänemark unter besonderer Berücksichtigung von aktiver Arbeitsmarktpolitik und Weiterbildung“, *WSI* 2001, 637-680.
- BMA 2002 = Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.): *Künstlersozialversicherung: zukunftssicher gemacht*, Berlin.
- Cueni, Stephan, 1998: „Beachtenswerte Änderungen in der österreichischen Pensionsversicherung“, *Soziale Sicherheit CHSS* (2): 107-109.
- Dräther, Hendrik; Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika, 2001: *Selbständige und ihre Altersvorsorge - Möglichkeiten der Analyse anhand der Mikrozensus und erste Ergebnisse*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 1/2001. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Esping-Andersen, Gøsta, 1990: *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Oxford: Polity Press.
- Fachinger, Uwe, 2002: *Sparfähigkeit und Vorsorge gegenüber sozialen Risiken bei Selbständigen: Einige Informationen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 1/2002. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika, 2000: „Selbständige und ihre Altersvorsorge: Sozialpolitischer Handlungsbedarf?“, in: Dieter Bögenhold (Hg.): *Kleine und mittlere Unternehmen im Strukturwandel - Arbeitsmarkt und Strukturpolitik*. Frankfurt a. M. u.a.: Peter Lang, 145-172.
- Fohrbeck, Karla; Wiesand, Johannes, 1975: *Der Künstler-Report*. München/Wien: Hanser.
- Geissler, Birgit, 1998: „Normalarbeitsverhältnis und Sozialversicherungen - eine überholte Verbindung?“, *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)* 31 (3): 550-557.

- Gottschall, Karin; Schnell, Christiane, 2000: „'Alleindienstleister' in Kulturberufen - Zwischen neuer Selbständigkeit und alten Abhängigkeiten“, *WSI-Mitteilungen* (12): 804-810.
- Gottschall, Karin; Betzelt, Sigrid, 2001: *Alleindienstleister im Berufsfeld Kultur - Versuch einer erwerbssoziologischen Konzeptualisierung*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 18/2001. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Gottschall, Karin; Dingeldey, Irene, 2000: „Arbeitsmarktpolitik im konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaat: Auf dem Weg zu reflexiver Deregulierung?“, in: Leibfried/Wagschal (Hg.) 2000, 306-339.
- Gottschall, Karin, 1999: „Freie Mitarbeit im Journalismus. Zur Entwicklung von Erwerbsformen zwischen selbständiger und abhängiger Beschäftigung“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS)* 51 (4): 635-654.
- Haak, Carroll; Schmid, Günter, 2001: „Arbeitsmärkte für Künstler und Publizisten: Modelle der künftigen Arbeitswelt?“, *Leviathan* 29 (2): 156-178.
- Hauschild, Matthias, 1999: „Dänemark“, in: VDR (Hg.) 1999, 183-209.
- Hinrichs, Karl, 2001: *Armutsfeste Grundsicherung im Alter. Ausländische Modelle und die jüngste Rentenreform in Deutschland*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 3/2001. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Hinrichs, Karl, 1996: „Das Normalarbeitsverhältnis und der männliche Familienernährer als Leitbilder der Sozialpolitik“, *Sozialer Fortschritt* (4): 102-107.
- IVSS 1998 = Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit: *Soziale Sicherheit und die Entwicklung der selbständigen Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft. Beiträge der Europäischen Regionaltagung vom 4.-5. Dezember 1997*. Paris: Eigenverlag.
- Karl, Beatrix, 2001: „Alterssicherung und demographische Entwicklung in Österreich“, in: Reinhard (Hg.) 2001, 153-183.
- Kaufmann, Franz-Xaver, 2000: „Der deutsche Sozialstaat als Standortbelastung? Vergleichende Perspektiven“, in: Leibfried/Wagschal (Hg.) 2000, 171-198.
- Kaufmann, Otto, 2001: „Alterssicherung und Reformansätze in Frankreich“, in: Reinhard (Hg.) 2001, 57-91.
- Kaufmann, Otto, 1997: „Alterssicherung in den französischen Sondersystemen“, *Die Angestelltenversicherung* (9): 430-442.
- Klammer, Ute; Tillmann, Katja, 2001a: „Flexibilität und soziale Sicherung - eine vielschichtige Herausforderung für politische Gestaltung“, in: WSI 2001, 1-23.
- Klammer, Ute; Tillmann, Katja, 2001b: „Flexibilität und Sicherheit in ausgewählten europäischen Ländern: Einführung“, in: WSI 2001, 513-517.
- Klammer, Ute; Tillmann, Katja, 2001c: „Flexibilität und Sicherheit in ausgewählten europäischen Ländern: Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Schlussfolgerungen“, in: WSI 2001, 745-755.
- Laroque, Marie-France, 1998: „Sozialschutz der Selbständigen in Europa“, in: IVSS 1998, 135-143.

- Lauxen-Ulbrich, Maria; Leicht, René, 2002: „Gründerinnen und selbständige Frauen in Deutschland: Entwicklung, Potenziale und Profile“, in: Institut für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim (Hg.): *Strukturbericht kurzinfo* (7).
- Leibfried, Stephan; Wagschal, Uwe (Hg.), 2000: *Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen - Reformen - Perspektiven*. Schriften des Zentrums für Sozialpolitik, Bd. 10. Frankfurt/New York: Campus.
- Leicht, René; Lauxen-Ulbrich, Maria, 2002: *Solosebständige Frauen in Deutschland: Entwicklung, wirtschaftliche Orientierung und Ressourcen*. Download-Paper (3), Institut für Mittelstandsforschung, Universität Mannheim.
- Leicht, René, 2000: „Die 'Neuen Selbständigen' arbeiten alleine. Wachstum und Struktur der Solo-Selbständigen in Deutschland“, *IGA - Zeitschrift für Klein- und Mittelunternehmen* 48 (2): 75-90.
- Lewerenz, Mario, 1999: „Frankreich“, in: VDR (Hg.) 1999, 77-109.
- Lohmann, Henning, 2001: *Self-employed or employee, full-time or part-time? Gender differences in the determinants and conditions for self-employment in four European countries and the US*. Arbeitspapier Nr. 38, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung.
- Luber, Silvia; Leicht, René, 2000: “Growing Self-employment in Western Europe: an Effect of Modernization?“, *International Review of Sociology - Revue Internationale de Sociologie* 10 (1): 101-123.
- Luber, Silvia, 1999: „Die Entwicklung selbständiger Erwerbsarbeit in Westeuropa und in den USA“, Dieter Bögenhold; Dorothea Schmidt (Hg.): *Eine neue Gründerzeit? Die Wiederentdeckung kleiner Unternehmen in Theorie und Praxis*. Amsterdam: G + B, 43-69.
- Mc Manus, Patricia A., 2001: “Women’s Participation in Self-Employment in Western Industrialized Nations”, *International Journal of Sociology* 31 (2): 70-97.
- Meager, Nigel; Bates, Peter, 2001: “The Self-Employed and Lifetime Incomes. Some UK Evidence”, *International Journal of Sociology* 31 (1): 27-58.
- Obinger, Herbert, 1998: „Soziale Sicherung in der Schweiz“, in: Tálos (Hg.) 1998, 31-102.
- Ostner, Ilona, 1995: „Arm ohne Ehemann?“, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 36-37: 3-12.
- Rahn, Monika, 1999: „Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland aus rechtsvergleichender Sicht“, in: VDR (Hg.) 1999, 377-409.
- Rechsteiner, Rudolf, 2001: „Flexibilität und soziale Sicherung in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Alterssicherung“, *WSI* 2001, 681-743.
- Rehberg, Frank; Stöger, Ursula; Sträter, Detlef, 2002: *Frauen in der Medienwirtschaft. Chancen und Hemmnisse für Frauenerwerbstätigkeit in einer prosperierenden Zukunftsbranche*. BLM-Schriftenreihe, Bd. 69. München: Bayrische Landeszentrale für neue Medien (BLM).
- Rehberg, Frank; Stöger, Ursula, 2001: *Erste Ergebnisse der mediafon-NutzerInnenbefragung*. Manuskript. München.
- Reinhard, Hans-Joachim (Hg.), 2001: *Demographischer Wandel und Alterssicherung. Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich*. Baden-Baden: Nomos.

- Reinhard, Hans-Joachim, 2001: „Vergleich der Strategien und Lösungsansätze“, in: Reinhard (Hg.) 2001, 307-330.
- Riedmüller, Barbara; Olk, Thomas (Hg.) 1994: „Grenzen des Sozialversicherungsstaates“, *Leviathan-Sonderheft* 14: 9-33.
- Schmähl, Winfried, 1996: „Alterssicherungssysteme aus gesamtwirtschaftlicher und ordnungspolitischer Sicht“, *Wirtschaftsdienst VIII*: 409-417.
- Schmähl, Winfried, 1999: „Arbeit - Basis für die soziale Sicherung der Zukunft“, in: Winfried Schmähl; Herbert Rische (Hg.): *Wandel der Arbeitswelt - Folgerungen für die Sozialpolitik*. Baden-Baden: Nomos, 189-226.
- Siegel, Nico A., 2002: *Baustelle Sozialpolitik. Konsolidierung und Rückbau im internationalen Vergleich*. Schriften des Zentrums für Sozialpolitik, Bd. 14. Frankfurt/New York: Campus.
- Tálos, Emmerich (Hg.), 1998: *Soziale Sicherung im Wandel. Österreich und seine Nachbarstaaten. Ein Vergleich*. Wien u.a.O.: Böhlau.
- Tálos, Emmerich; Wörister, Karl, 1998: „Soziale Sicherung in Österreich“, in: Tálos (Hg.) 1998, 209-288.
- VDR 1999 = Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): *Rentenversicherung im internationalen Vergleich*. DRV-Schriften, Bd. 15. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst
- WSI 2001 = Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung: *Flexicurity: Soziale Sicherung und Flexibilisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse*. Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Dezember 2001, Düsseldorf.

Internetadressen:

<http://www.sva.or.at> - Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Österreich.

ZeS-Arbeitspapiere 2002

- | | | |
|------------------|--|--|
| Nr. 1/02 | Fachinger, Uwe | Sparfähigkeit und Vorsorge gegenüber sozialen Risiken bei Selbständigen: Einige Informationen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998. |
| Nr. 2/02 | Dingeldey, Irene | Der blinde Fleck in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung. Kritik und Erweiterung der Forschungsperspektiven. |
| Nr. 3/02 | Gindulis, Edith;
Obinger, Herbert | Der Kampf um die Fristenlösung in der Schweiz. Ein Lehrstück konkordanzdemokratischer Überforderung. |
| Nr. 4/02 | Buhr, Petra | Ausstieg wohin? Erwerbssituation und finanzielle Lage nach dem Ende des Sozialhilfebezugs. |
| Nr. 5/02 | Gohr, Antonia | Grüne Sozialpolitik in den 80er Jahren – Eine Herausforderung für die SPD. |
| Nr. 6/02 | Schmähl, Winfried | Old-age Security in Bhutan – From lump-sum payments towards a pension scheme. |
| Nr. 7/02 | Tálos, Emmerich | Soziale Sicherung in Österreich: Zwischen Kontinuität und radikaler Neujustierung? |
| Nr. 8/02 | Schmid, Achim;
Buhr, Petra | Aktive Klienten – Aktive Politik? (Wie) Lässt sich dauerhafte Unabhängigkeit von Sozialhilfe erreichen? Ein Literaturbericht. |
| Nr. 9/02 | Ostheim, Tobias;
Zohlnhöfer, Reimut | Europäisierung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik? Der Einfluss des Luxemburg-Prozesses auf die deutsche Arbeitsmarktpolitik. |
| Nr. 10/02 | Betzelt, Sigrid | Soziale Sicherung „neuer“ Selbständiger: Reformperspektiven im Spiegel europäischer Nachbarstaaten. |
| Nr. 11/02 | Schmähl, Winfried | The „2001 Pension Reform“ in Germany – A Paradigm Shift and its Effects. |